

5245

g.

Anklage

gegen die

Ankläger

Die Widerlegung der geheimen Anklageschrift des Reichstagsbrand-Prozesses

Unter Mitwirkung der Professoren Fauconnet,
G. Urbain, Prenant und anderer Gelehrter

Herausgegeben
vom
Weltkomitee für die Opfer des Hitlerfaschismus

Paris 1933 / Verlag Edition du Carrefour

A 07 - 05412

„Das Braunbuch ist eine Hetzschrift, die ich vernichten lasse, wo ich sie treffe. Im Braunbuch steht ja auch, daß ich ein Idiot sei, daß ich aus Anstalten ausgebrochen sei und daß meine Schädeldecke schon eingesenkt sei.“

Ministerpräsident Goering in seiner Aussage vor dem Reichsgericht am 5. November 1933

Wollen Sie wissen,
was im Braunbuch
wirklich steht, so lesen Sie das

Braunbuch über Reichstagsbrand u. Hitlerterror

60. – 70. Tausend in Auslieferung

In 15 Sprachen übersetzt

ca. 400 Seiten stark, mit 80 Abbildungen

Preis broschiert 18 f. Francs, gebunden 24 f. Francs

In jeder guten Buchhandlung zu haben, wo nicht direkt bei

EDITION DU CARREFOUR, PARIS 6e
169, boulevard St. Germain

Anklage gegen die Ankläger

Die Widerlegung der geheimen Anklageschrift
des Reichstagsbrand-Prozesses

Unter Mitwirkung der Professoren Fauconnet,
G. Urbain, Prenant
und anderer Gelehrter

Herausgegeben
vom
Weltkomitee für die Opfer des Hitlerfaschismus

Paris 1933
Verlag Edition du Carrefour



A 07 - 05412

Nachtrag zum Braunbuch I

Copyright 1933 by Edition du Carrefour, Paris
Alle Rechte, auch das der Rundfunkübertragung, vorbehalten.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Vorwort des Weltkomitees für die Opfer des Hitlerfaschismus	4
2. Einleitung: Darf das Ausland intervenieren? Von Professor Fauconnet	5—7
3. Kriminalistisches Gutachten zur Anklageschrift	8—41
4. Chemisches Gutachten zur Anklageschrift. Von Professor Urbain	42—46
5. Das Brandmaterial, Interview Prof. Prenants mit Prof. Urbain	46—48

Vorwort

Die Anklageschrift im Reichstagsbrandprozeß, monatelang geheim gehalten, ist im Besitz des Untersuchungsausschusses zur Aufklärung des Reichstagsbrandes. Kämpfende Antifaschisten haben sie unter Lebensgefahr im Leipziger Reichsgericht photographiert und über die Grenze gebracht. Wir blicken in die Werkstatt der Untersuchung — es riecht nach Polizeimache, Meineid und Blut. Gespannt liest man dieses Dokument und sucht nach den Gründen, aus denen man vier Unschuldige monatelang in Ketten gehalten hat. Man findet eine Anklage, ungeheuerlich, einzigartig in der bisherigen Kriminalgeschichte, einen Wust fehlerhafter Schlüsse, kindlicher Ungereimtheiten und offensichtlich in sich widerspruchsvoller unwahrer Zeugenaussagen.

Die deutsche Wissenschaft hat zu den Leipziger Vorgängen geschwiegen, ist teils verjagt und teils unter dem Regime des Konzentrationslagers, dessen lebende Zeugen das Reichsgericht gesehen hat, außerstande zu sprechen. Aber die freie unabhängige Wissenschaft des Auslandes darf reden. Wäre der 4. Strafsenat ein unabhängiges Gericht, so müßte er ihre Stimme hören. Was die hervorragendsten Gelehrten zum Dokument der tausend Widersprüche und zum Leipziger Prozeß zu sagen haben, ist in diesem Heft niedergelegt.

Wenn schon die Anklage bei ihrem Bekanntwerden eine ganze Welt in leidenschaftliche Erregung versetzt hat, um wieviel stärker muß die Empörung angesichts eines Verfahrens sein, in dem Minister als Zeugen dem Gericht Befehle der SA überbringen, Angeklagte von der Polizei aus dem Saal jagen lassen, und in dem das elementarste Recht jedes Angeklagten auf Verteidigung und Fragestellung dauernd mißachtet wird. Aber wir wissen nun wenigstens eins:

Die Hitlerregierung fordert Todesurteile gegen die unschuldigen Angeklagten.

An uns ist es, der Hitlerjustiz in den Arm zu fallen.

Jetzt, wo die ganze Welt die Nichtigkeit der Anklage kennt, stehen die Angeklagten unter dem Schutze aller, die für das Recht kämpfen.

Jetzt muß eine alle Erdteile umfassende Aktion die schon dem Tode Geweihten befreien.

Rettet die Unschuldigen!

Heraus mit Dimitroff, Torgler, Popoff, Taneff!

**Das Weltkomitee für die Opfer
des Hitlerfaschismus**

Einleitung

Darf das Ausland intervenieren ?

Von Paul Fauconnet,

Professor der Soziologie an der philosophischen Fakultät der Pariser Sorbonne.

In der vorliegenden Broschüre sprechen auch Franzosen zu Deutschen über das Justizdrama, das sich in Leipzig und Berlin abspielt. Franzosen, die Feinde von gestern, greifen damit in eine deutsche Angelegenheit ein. Ich möchte hier auseinandersetzen, warum sie ihrer Meinung nach dazu das Recht und die Pflicht haben.

Vor vierzig Jahren hat Frankreich eine Erfahrung gemacht, auf die man sich heute mit Fug und Recht berufen kann. Ich spreche von der Affäre Dreyfus. Ein französisches Gericht hatte einen französischen Offizier wegen Hochverrats verurteilt. Dieses Gericht hatte einen Justizirrtum begangen. Es waren Franzosen, die zuerst das unbestimmte Gefühl, später die unbedingte Sicherheit hatten, daß hier ein Justizmord vorliege. Die Mehrzahl der Franzosen aber wollte diesen Justizirrtum nicht zugeben. Ihr Patriotismus widerstrebte diesem Eingeständnis. Mehrere Jahre leidenschaftlichen Kampfes waren notwendig, um durchzusetzen, daß der Prozeß wieder aufgenommen und das an einem Unschuldigen begangene Unrecht wieder gutgemacht wurde.

Die „Affäre“ hatte alsbald das Interesse der Allgemeinheit erweckt. Von Zeit zu Zeit nimmt sich die zivilisierte Menschheit einer Gewissensfrage, eines Problems der Sittlichkeit an. Das sind symbolische Fälle, typische Probleme, denen gegenüber kein Mensch gleichgültig bleiben könnte.

Im Auslande hatte die Allgemeinheit rascher als in Frankreich erkannt, daß ein Justizirrtum begangen worden sei. Die Meinung des Auslandes sah damals in ihrer überwiegenden Mehrheit so klar wie eine kleine französische Minderheit, während die Mehrheit der Franzosen sich durch das Schlagwort von der „rechtskräftig erledigten Sache“ (res judicata) noch täuschen ließ.

Waren die Ausländer, die in der Affäre klar sahen und auch ihre Meinung zum Ausdruck brachten, Feinde Frankreichs? Hat die französische Minderheit, als sie sich auf die Meinung des Auslandes berief, die Interessen Frankreichs verraten? Nicht im mindesten. Die französischen Dreyfusards kämpften für die Ehre ihres Landes, als sie die Menschenrechte verteidigten; es schien ihnen unmöglich, daß die französische Justiz gerecht sein könnte, ohne der menschlichen Gerechtigkeit Genüge zu tun.

Diese Kämpfer für das Menschenrecht haben auch zugegeben, ohne dabei ein Gefühl der Erniedrigung zu empfinden, daß die ausländische Meinung sie unterstützte. Die Ausländer aber, die zu der Mehrheit der Franzosen freimütig sagten: „Ihr irrt“, sind Freunde Frankreichs gewesen. Diese Kämpfer haben auch begriffen, daß die ausländische Meinung, wenn sie klarer blicken konnte als die französische Meinung, dies deshalb vermochte, weil sie weiter entfernt, weniger von Leidenschaften bewegt, folglich unparteiischer war.

Zur Zeit der Dreyfußaffäre studierte ich in Berlin. Ich habe unzählige Male mit Deutschen in aller Offenheit über die Affäre diskutiert. Als Deutsche, von der Stimme des Gewissens getrieben, in die Affäre eingriffen, indem sie den Franzosen öffentlich ihre Meinung bekanntgaben, habe ich Beifall gespendet. Und als die deutsche Regierung Frankreich offiziell zu verstehen gab, daß ihrer Meinung nach ein Irrtum begangen worden sei, wußten ihr die französischen Dreyfusarde dafür Dank. Und dabei war die Situation damals außerordentlich schwierig, da doch der angebliche Verrat zum Nutzen Deutschlands begangen worden war und Deutsche sich veranlaßt sahen, die feierlichen Behauptungen französischer Generale und Minister zu bestreiten.

Heute richtet die ganze Welt ihre Blicke auf einen deutschen Prozeß, heute ist es eine deutsche Affäre, die die Allgemeinheit in Unruhe versetzt. Eine deutsche Affäre, die zu einer Sache der Menschheit geworden ist.

Warum?

Wieder einmal kämpft die Gerechtigkeit mit der „Staatsraison“. Die juristische Frage scheint zunächst sehr einfach zu sein: Sind Torgler und die angeklagten Bulgaren Komplizen der Brandstifter? Leider aber hat man eine solche Mentalität geschaffen oder entstehen lassen, daß die erwähnte Frage ihren Sinn geändert und anscheinend folgende Bedeutung gewonnen hat: Sind Sie für oder gegen die neue Regierung Deutschlands?

Das Ausland hat kaltes Blut. Es fürchtet, daß die öffentliche Meinung Deutschlands, die überhitzt worden ist, mindestens zu einem Teil nicht mehr die nötige Ruhe hat, um kaltblütig zu urteilen.

Das Ausland bewahrt seine Freiheit der kritischen Prüfung. Es fragt, ob Deutschland nicht im gegenwärtigen Augenblick auf diese Freiheit verzichtet hat.

Mit Staunen hat das Ausland erlebt, wie ein Mann, der eine der höchsten Regierungsstellen in Deutschland einnimmt, vor dem Gericht erschien, nicht etwa, um sachlich auszusagen, sondern um persönliche Ueberzeugungen zu vertreten und eine Verurteilung der Angeklagten zu fordern.

Das Ausland hegt keinen Argwohn gegen die Unparteilichkeit der Richter. Es gibt, frei von jeder Ironie, zu, daß die Richter ihre Pflicht tun wollen. Aber können sie ihre Pflicht tun? Bewahren sie sich, inmitten der entfesselten Leidenschaften, die sittliche Freiheit, die notwendig ist, um die Argumente der Anklage nach ihrem richtigen Wert einzuschätzen?

Man muß sehr wohl anerkennen, daß die Argumente dieser Anklage fast allen rechtlich Denkenden, die nicht in Deutschland leben, sehr schwach scheinen. Meiner Meinung nach kann man bestimmt behaupten, daß ein internationaler Gerichtshof, der das Beste verkörpern würde, was es im Gewissen der Menschheit gibt, die Angeklagten wegen Mangels an Beweisen freisprechen würde.

In der Regel findet jedes Gerichtsverfahren öffentlich statt. Diese Oeffentlichkeit ist nicht nur eine Sicherheit für die Angeklagten, sondern auch für die Richter. Sie hilft ihnen, sich ihrer selbst zu entäußern und im Namen der Gerechtigkeit zu sprechen. Aber wo hört die Oeffentlichkeit auf? Im allgemeinen ist sie bloß örtlich oder auf ein Land beschränkt. Ausnahmsweise — und das ist hier der Fall — erstreckt sich diese Oeffentlichkeit über die ganze Welt. Wie kommt es, daß die Menschheit erstaunt ist und bereits empört zu werden beginnt, wenn gewisse Deutsche ihrer Ueberzeugung von der Schuld der Angeklagten Ausdruck

geben, gegen die, wie es der Allgemeinheit scheint, im öffentlichen Verfahren nur schwache und unzuverlässige Beweise vorgebracht wurden?

Der Grund liegt darin: Die Menschheit will nicht zugeben, daß die im Prozeß gestellte Frage eine Staatsangelegenheit ist. Es ist nicht wahr, daß das moralische Interesse Deutschlands oder etwa das moralische Interesse seiner Regierung auf dem Spiel stünde und eine Verurteilung der Angeklagten erfordert. Das moralische Interesse Deutschlands liegt darin, daß Gerechtigkeit geübt werde, daß ganz Deutschland, wenn in den Gemütern wieder Ruhe eingetreten ist, seinen Richtern und die Welt Deutschland recht gibt.

Das Ausland hat keinerlei Sympathie für die Brandstifter. In seiner Gesinnung ist es auch nicht kommunistisch. Aber die Meinung des Auslandes stellt sich besorgt die Frage, ob diese Angeklagten wirklich Brandstifter sind. In der Tatsache, daß sie Kommunisten sind, erblickt die Meinung des Auslandes keinen stichhaltigen Grund, um zu konstruieren, daß sie das Verbrechen begangen haben, das man ihnen vorwirft.

Diese Broschüre greift Deutschland nicht an. Sie zeigt keinerlei Feindseligkeit gegen Deutschland. Sie ist vielmehr von dem freundschaftlichen Empfinden be-seelt, Deutschland, solange es noch Zeit ist, zu warnen, daß es vielleicht un-mittelbar davorsteht, einen Justizirrtum zu begehen oder begehen zu lassen, den es später sich selbst und den ihm die ganze Welt vorwerfen würde.

Kriminalistisches Gutachten
zur Anklageschrift im Reichstagsbrand-Prozeß
gegen
Lubbe und Genossen

Akten-Zeichen des Reichsgerichts 15 J 86/33

Gegenerklärung des Sekretariats des
Untersuchungsausschusses
zur Aufklärung des Reichstagsbrandes

Dem Reichsgericht vorgelegt am 1. November 1933

Gliederung

	Seite
1. Der Reichstagsbrand	11—19
2. Unmöglichkeit gewisser Brandhandlungen	19—20
3. Die Widersprüche der pyrotechnischen Gutachten	20—23
4. Der Weg der wahren Brandstifter	23—25
5. Torgler und die Bulgaren	25—29
6. Die Krücken der Anklage	29—34
7. Widersprüche und Merkwürdigkeiten	34—36
8. Die fehlenden Zeugen	36—38
9. Der schweigende Lubbe	38—39
10. Die politischen Ausführungen der Anklageschrift	39—41

Paris, den 1. November 1933.

**An den IV. Strafsenat des Reichsgerichts
Berlin.**

In der Strafsache gegen Lubbe u. Gen.

15 J 86 / 33

hat die vom Untersuchungsausschuß zur Aufklärung des Reichstagsbrandes eingesetzte Kommission von Juristen und technischen Sachverständigen die in den Besitz des Untersuchungsausschusses gelangte geheime Anklageschrift einer Prüfung unterzogen. Unter Vorbehalt der endgültigen Stellungnahme des Untersuchungsausschusses auf seiner in kurzem stattfindenden Plenarsitzung legt die Kommission folgende vorläufigen Ergebnisse ihrer Untersuchung vor:

I.

Der Reichstagsbrand

A. Dauer und objektiver Befund

Am 27. Februar 1933, abends zwischen 9.07 Uhr und 9.08 Uhr haben die Zeugen Thaler und Flöter das Klirren einer Fensterscheibe gehört und das Einsteigen eines Mannes in den ersten Stock des Reichstagsgebäudes gesehen. Dieser Zeitpunkt steht fest, da er von beiden Zeugen bekundet wird, von denen einer, Thaler, sofort auf die Uhr gesehen hat. Bei dem Wachtmeister B e w e r t, der bereits um 9.04 oder 9.05 Uhr alarmiert worden sein will, muß daher ein Irrtum vorliegen. **Bl. 55**

Um 9.21 Uhr will Polizeileutnant Lateit im großen Sitzungssaal hinter dem Präsidententisch bereits eine drei Meter breite Feuer-**Bl. 56**
masse bemerkt haben. **Bl. 60**

In Wahrheit muß jedoch Lateit diese Beobachtung schon einige Minuten früher gemacht haben. Denn nach dem Protokollbuch der Polizeiwache Brandenburgertor gab Lateit die Brandmeldung von dort bereits um 9.25 Uhr weiter. Lateit war nach Entdeckung des Feuers noch kurze Zeit vor dem Plenarsaal geblieben, dann durch den ganzen Reichstag gelaufen, hatte Befehle erteilt, die Tore besetzen lassen, die Ueberwachung eingeteilt und schließlich noch einen 1 bis 1½ Minuten langen Autoweg vom Reichstag zur Wache, wo er in sein Zimmer gehen mußte, um zu telefonieren. Man wird danach unter Berücksichtigung seiner Angabe, daß er um 9.17 Uhr am Reichstag eingetroffen sei, die Entdeckung des Feuers im Sitzungssaal bereits auf 9.18 Uhr festlegen müssen. **Bl. 62**
Bl. 62
Bl. 59

- Weiter beobachtete der Reichstagsinspektor Skranowitz kurze Zeit nach Lateit, dem er verschiedene Türen geöffnet hatte — nach seiner Angabe zwischen 9.21 und 9.24 Uhr, nach dem vorstehenden offenbar aber schon früher — zahlreiche Brandstellen im ganzen Haus. Er bemerkte die Feuer im Restaurant, hinter der Tafel im Umgang um den Plenarsaal, an der Telefonzelle, am Präsidententisch, an den Vorhängen dahinter, auf dem Regierungstisch, auf dem Reichsratstisch, 15 Flammenbündel in den ersten drei Abgeordnetenreihen, weitere Feuer am Rednerpult, auf dem Tisch des Hauses, an der Portiere des Stenographenraumes, an einem Ledersofa im Raum 58 a, in einem Klubsessel im Raum 58. Es handelt sich nach seiner Aussage um „einzelne, in sich völlig abgeschlossene Brandherde“. Das Feuer brannte hell; die Flamme an den Portieren züngelte auffällig hoch, wie zwei Zypressen lebhaft und bewegt.
- Bl. 63 Um 9.24 Uhr sah der Brandmeister Klotz Feuer in der Gegend der Telefonzellen vor dem Plenarsaal und an der Tür H 69. Außerdem brannte der Plenarsaal in ganzer Ausdehnung. Der Zeuge bemerkte hier undurchsichtigen Qualm und außerordentlich starke Hitze und schloß daraus, daß der Saal in ganzer Breite bereits mehr als eine halbe Stunde geschwelt haben müsse.
- Bl. 64 Um 9.27 Uhr stellen Lateit und die Brandmeister Klotz und Wald fest, daß der Reichstag an allen Ecken brenne. Die gleiche Beobachtung hat 9.27 Uhr Brandmeister Puhle gemacht. Um 9.24 Uhr bereits wurde Lubbe von den Zeugen Skranowitz und Poeschel in der Nähe des Plenarsaales verhaftet.
- Bl. 68
- Bl. 69
- Bl. 65, 92

Somit ergibt sich folgendes:

- a) van der Lubbe ist 9.07—9.08 Uhr eingestiegen.
- b) 9.19, spätestens aber 9.21 Uhr brannte der Reichstag in ganzer Ausdehnung an etwa 50—100 Stellen mit außerordentlich starken Brandherden.

Van der Lubbe hätte somit für die Brandstiftung im ganzen nur 11 bis 14 Minuten Zeit gehabt!

B. Lubbes angeblicher Brandweg

Die These der Anklage lautet: der Brand ist von mehreren Personen vorbereitet worden. Die vorbereiteten Brandherde sind von van der Lubbe allein angezündet worden.

Lubbe müßte, wenn diese These zuträfe und er allein die Brandherde entzündet hätte, also in 11 bis 14 Minuten alle sich aus dem vorhergehenden Abschnitt ergebenden, von zahlreichen Zeugen beobachteten, zum Teil weit voneinander entfernt liegenden Brandstellen zur Entzündung gebracht haben. Das aber ist in dem in Frage kommenden Zeitraum völlig unmöglich.

Dies wird klar, wenn man einmal im einzelnen den Weg und die Handlungen verfolgt, die Lubbe ausgeführt haben müßte, um die von den Zeugen beobachteten Brandherde zu entzünden. Van der Lubbe will alle diese Wege und Handlungen in der kurzen Zeit von 11 bis 14 Minuten, die ihm nur zur Verfügung stand, erledigt haben.

Die Anklage bemerkt hierzu, das sei sehr wahrscheinlich, die Darstellung von der Lubbe sei im wesentlichen wahr. **Bl. 97**

Welche Handlungen hat Lubbe also im einzelnen ausgeführt?

Die Handlungen werden im folgenden nach der psychotechnischen Methode in Einzelaktionen zerlegt, wobei aber nicht einmal alle Nebenhandlungen erwähnt und auch die Haupthandlungen nicht in alle Unterhandlungen sowie in die bei ihrer Ausführung eintretenden Reflexe zerlegt werden sollen. Eine exakte psychotechnische Nachprüfung der Angaben Lubbes und eine ebensolche Untersuchung Lubbes würde es noch deutlicher machen, wie wenig wahrscheinlich seine Darstellung ist.

1. Lubbe nimmt eine Streichholzschachtel aus der Tasche.
2. Lubbe entnimmt ihr ein Streichholz.
3. Lubbe entzündet ein Streichholz, der Wind bläst es aus.
4. Lubbe entnimmt der Schachtel ein zweites Streichholz.
5. Lubbe entzündet es, der Wind bläst es aus.
6. Lubbe entnimmt der Schachtel ein drittes Streichholz.
7. Lubbe entzündet es, der Wind bläst es aus.
8. Lubbe entnimmt der Schachtel ein viertes Streichholz.
9. Lubbe entzündet es, der Wind bläst es aus.
10. Lubbe entnimmt der Schachtel ein fünftes Streichholz.
11. Lubbe entzündet es, der Wind bläst es aus.
12. Lubbe entnimmt der Schachtel ein sechstes Streichholz. **Bl. 76**
13. Lubbe entzündet es.
14. Lubbe steckt die Streichholzschachtel in die Tasche.
15. Lubbe entzündet mit dem Streichholz ein Paket Kohlenanzünder.
16. Lubbe tritt, den brennenden Kohlenanzünder in der Hand **Bl. 55, 56, 76** haltend, mehrfach mit dem Fuß gegen die Fensterscheibe.
17. Lubbe springt, von einem Mantel behindert, in das Stockwerk **Bl. 76** hinein.
18. Lubbe fühlt — störendes Schmerzempfinden — seine Finger **Bl. 76** brennen.
19. Lubbe rennt mehrere Meter weit in das Restaurant hinein und **Bl. 76, 77** hinter die Theke.
20. Lubbe wirft den Kohlenanzünder auf einen Tisch hinter dem **Bl. 77** Schanktisch.
21. Lubbe nimmt aus seiner Jackentasche das zweite Paket Kohlenanzünder. **Bl. 77**
22. Lubbe wickelt das den Anzünder umhüllende Papier ab und **Bl. 77** läßt es auf die Erde fallen.
23. Lubbe entzündet den zweiten Kohlenanzünder am Rest des ersten. **Bl. 77**
24. Lubbe geht durch den Saal auf die dem Einstiegfenster gegen- **Bl. 77** überliegende Tür zur Wandelhalle zu.
25. Lubbe entzündet die links von der Tür befindliche Portiere. **Bl. 77**
26. Lubbe wartet, bis die Flamme etwas hoch gezüngelt ist. **Bl. 77**
27. Lubbe entzündet den rechts von der Tür befindlichen Vorhang. **Bl. 77**
28. Lubbe läuft quer durch den Saal zu dem gegenüberliegenden, **Bl. 77** von der Rampe aus gesehen, zweiten Fenster.

- Bl. 78 29. Lubbe legt den Kohlenanzünder auf einen Tisch vor dem Fenster.
 Bl. 78 30. Lubbe hebt den schweren Fenstervorhang hoch und legt seinen unteren Teil auf den Tisch.
- Bl. 77 31. Lubbe steckt den unteren Teil dieses Vorhangs an.
 Bl. 78 32. Lubbe nimmt aus seiner Jackentasche den dritten Kohlenanzünder.
- Bl. 78 33. Lubbe wickelt dieses Paket aus seiner Papierhülle.
 Bl. 78 34. Lubbe bricht von dem Kohlenanzünder ein Stück ab.
 Bl. 78 35. Lubbe durchquert das Restaurant bis zur gegenüberliegenden Wand zwischen der ersten und zweiten Tür.
- Bl. 79 36. Lubbe läßt hier den Rest des dritten Kohlenanzünders auf die Erde fallen.
- Bl. 79 37. Lubbe geht zur ersten, in die Wandelhalle führenden Tür.
 Bl. 79 38. Lubbe entzündet an dem brennenden Vorhang dieser Tür den letzten Rest des dritten Kohlenanzünders.
- Bl. 79 39. Lubbe öffnet die Tür hinter dem lichterloh brennenden Vorhang.
 Bl. 79 40. Lubbe rennt durch den Vorhang und die Tür in die Wandelhalle.
 Bl. 79 41. Lubbe läuft zum Kaiser-Wilhelm-Denkmal.
 Bl. 79 42. Lubbe läuft weiter durch die Wandelhalle bis zur großen Eingangstür und wieder zurück durch die Wandelhalle zur Treppe S 22.
- Bl. 80 43. Lubbe erleidet durch diesen Kohlenanzünder Brandverletzung an den Fingern. Schreckwirkung.
- Bl. 80 44. Lubbe wirft den Rest des dritten Kohlenanzünders in der Wandelhalle auf den Teppich und verursacht eine Brandstelle.
- Bl. 80 45. Lubbe zieht seinen Mantel aus.
 Bl. 80 46. Lubbe legt seinen Mantel auf die Erde.
 Bl. 80 47. Lubbe bindet die Krawatte ab.
 Bl. 80 48. Lubbe legt die Krawatte auf die Erde.
 Bl. 80 49. Lubbe bindet seinen Kragen ab.
 Bl. 80 50. Lubbe legt den Kragen auf die Erde.
 Bl. 80 51. Lubbe zieht die Jacke aus.
 Bl. 80 52. Lubbe legt die Jacke auf die Erde.
 Bl. 80 53. Lubbe zieht die Weste aus.
 Bl. 80 54. Lubbe legt die Weste auf die Erde.
 Bl. 80 55. Lubbe zieht die Hosenträger aus.
 Bl. 80 56. Lubbe legt die Hosenträger auf die Erde.
 Bl. 80 57. Lubbe zieht das Oberhemd aus.
 Bl. 80 58. Lubbe legt das Oberhemd auf die Erde.
 Bl. 80 59. Lubbe hebt die Hosenträger wieder auf.
 Bl. 80 60. Lubbe zieht die Hosenträger wieder an.
 Bl. 80 61. Lubbe hebt die Jacke wieder auf.
 Bl. 80 62. Lubbe zieht die Jacke wieder an.
 Bl. 85, 86 63. Lubbe nimmt ein Stück Seife aus der Tasche.
 Bl. 85, 86 64. Lubbe legt die Seife auf die Erde.
 Bl. 80 65. Lubbe nimmt das Oberhemd wieder auf.
 Bl. 80 66. Lubbe entzündet das Oberhemd an dem noch brennenden Stück des Kohlenanzünders.

67. Lubbe rennt, das brennende Hemd hinter sich herziehend, durch den brennenden Vorhang hindurch, mehrere Meter weit in das Restaurant zurück. **Bl. 80**
68. Lubbe läuft im Restaurant hin und her. **Bl. 80**
69. Lubbe geht am Schanktisch vorbei in den Aufenthaltsraum der Kellner. **Bl. 80**
70. Lubbe tritt zu dem dort befindlichen Eisschrank. **Bl. 80**
71. Lubbe nimmt einen Nachschlüssel aus der Tasche. **Bl. 81**
72. Lubbe schließt den Eisschrank auf, oder er erbricht ihn, wie, nach Aussage der Zeugen Jürgen, Marten, Weinhold, die Spuren am Schloß zeigen. **Bl. 81**
73. Lubbe versucht vergeblich, einen im Schrank liegenden Stapel Tischtücher anzustecken. **Bl. 81**
74. Lubbe nimmt ein Tischtuch heraus. **Bl. 81**
75. Lubbe entfaltet das Tischtuch. **Bl. 81**
76. Lubbe entzündet das Tischtuch am letzten Rest des brennenden Oberhemds. **Bl. 81**
77. Lubbe rennt vom Aufenthaltsraum der Kellner eine Treppe herab ins Erdgeschoß, das brennende Tischtuch hinter sich herziehend. **Bl. 82**
78. Lubbe trifft am Fuß der Treppe auf eine verschlossene Tür. Er beobachtet: Türen verschlossen, Glasteile gesichert durch Eisentrailen. **Bl. 82**
79. Lubbe tritt mit dem Fuß ein Fenster ein. **Bl. 82**
80. Lubbe steigt mit dem brennenden Tischtuch durch das Fenster. **Bl. 82**
81. Lubbe läuft bis zum Küchenvorraum **Bl. 83**
82. Lubbe läuft durch den Küchenvorraum in die Küche. **Bl. 83**
83. Das brennende Tischtuch droht, Lubbes Hand zu berühren. Schreckwirkung. **Bl. 83**
84. Lubbe legt das brennende Tischtuch auf den Hackklotz. **Bl. 83**
85. Lubbe zieht in der Küche das Jackett aus. **Bl. 83**
86. Lubbe legt das Jackett hin. **Bl. 83**
87. Lubbe löst den Hosenträger. **Bl. 83**
88. Lubbe zieht das Unterhemd aus. **Bl. 83**
89. Lubbe befestigt den Hosenträger wieder. **Bl. 83**
90. Lubbe nimmt das Jackett wieder auf. **Bl. 83**
91. Lubbe zieht das Jackett wieder an. **Bl. 83**
92. Lubbe entzündet das Unterhemd am Tischtuch. **Bl. 83**
93. Lubbe läuft zum Ausgang der Küche. Er wird durch eine geschlossene Tür gehemmt. **Bl. 83**
94. Lubbe ergreift einen Teller. **Bl. 83**
95. Lubbe zertrümmert mit dem Teller die 8 mm dicken Scheiben der Speisendurchgabe. **Bl. 83**
96. Lubbe steigt durch die hoch gelegene Speisendurchgabe hindurch, den brennenden Unterhemdlappen noch immer in der Hand. **Bl. 83**

Er befindet sich nun im Raum K 24. Hier wird später die Kugel von dem Schuß des Zeugen **Bewert** gefunden, den dieser 2—4 Minuten nach dem Einstieg abgegeben haben will. Hier hat Lubbe das Schußgeräusch auch gehört und ist dadurch in seiner „Andacht“ **Bl. 83** gestört worden.

Danach wären also sämtliche bisher ausgeführte
96 Handlungen in 2—4 Minuten
ausgeführt worden! Schon das ist völlig unmöglich*).

- Bl. 84** 97. Lubbe läuft durch den Raum K 24 zur Tür zur Abgeordneten-
garderobe.
Bl. 84 98. Er passiert die Drehtür.
Bl. 84 99. Lubbe rennt in die Abgeordnetengarderobe, wo brennende Stücke
herunterfallen und die Läufer verbrennen.
Bl. 84 100. Lubbe läuft mit dem brennenden Hemdrest durch die ganze Länge
der Abgeordnetengarderobe bis zur Waschoilette.
Bl. 84 101. Lubbe nimmt eine Serviette von der Waschoilette.
Bl. 84 102. Lubbe entfaltet die Serviette.
Bl. 84 103. Lubbe entzündet die Serviette am Hemdrest.
Bl. 84 104. Lubbe wirft den brennenden Hemdrest auf den Steinfußboden.
Bl. 84 105. Lubbe wirft die brennende Serviette auf den Steinfußboden.
Bl. 84 106. Lubbe stellt den leeren Papierkorb darüber, der verbrennt.
Bl. 85 107. Lubbe nimmt ein großes Tuch von der Waschoilette.
Bl. 85, 86 108. Lubbe entzündet das Tuch an der brennenden Serviette.

- Nicht nach seiner Darstellung, aber nach der Anklageschrift
schaltet sich nunmehr noch eine besonders aktionsreiche und zeit-
raubende Szene ein. Es ist jetzt mindestens 9 Uhr 16 bis 9 Uhr 18.
Schon 9 Uhr 10, wahrscheinlich sogar 9 Uhr 5, will aber der Zeuge
Bl. 128, 132 Bogun gesehen haben, daß aus dem vorher von W ö c k ö k fest
Bl. 129 verschlossenen und nach dem Brand von Skranowitz ver-
schlossen vorgefundenen Portal II ein Mann, Popoff (?), her-
auskam, den Lubbe nach der Anklage herausgelassen haben muß,
da er nach der Anklage der einzige im Reichstag war, und, so be-
Bl. 131 hauptet die Anklageschrift, herausgelassen hat, da er Ritterfiguren
im Reichstag gesehen haben will und also in der Nähe des Por-
tals II gewesen sein muß.
Bl. 130 109. Lubbe muß, da weder Spuren von Gewalt noch von Nachschlüs-
seln am Portal II zu sehen waren, in die Hausinspektion neben
Portal III gerannt sein, um den Schlüssel zu holen.
Bl. 130 110. Lubbe öffnet die Tür der Hausinspektion.
Bl. 130 111. Lubbe nimmt die Schlüssel vom Schlüsselbrett.
Bl. 130 112. Lubbe läuft mit den Schlüsseln viele Meter weit zum Portal II.

- *) Ganz unhaltbar ist aber Lubbes Darstellung vor dem Unter-
suchungsrichter. Da: ach will er z u e r s t im Plenarsaal gewesen und
Bl. 87 dort Brände angelegt haben und dann erst ins Restaurant und von dort
aus in die Erdgeschoßräume gelaufen sein. Dann müßte er also in
den 2—4 Minuten bis zum Schluß noch v i e l m e h r H a n d l u n g e n
ausgeführt haben, was seine Alleinausführung der Tat noch viel un-
möglicher erscheinen läßt.

Gegen diese Darstellung spricht aber weiter:

- Bl. 56, 57** a) Es hat z u e r s t im Restaurant gebrannt (7 Zeugen hierfür);
Bl. 58 b) Lubbe ist z u l e t z t im Raum 57 nahe dem Plenarsaal gefunden
und verhaftet worden;
Bl. 131, 132 c) Lubbe soll um 9.10 Uhr durch Portal II, nahe der Abgeordneten-
garderobe Popoff aus dem Reichstag herausgelassen haben, wor-
über noch zu handeln sein wird.

113. Lubbe öffnet 2 schwere Portale (innere und äußere Tür) mit mehreren Schlössern und Riegeln. **Bl. 130**
114. Lubbe schließt nach dem Herausschlüpfen des von Bogun beobachteten Mannes wieder alle Schlösser und Riegel an beiden Türen. **Bl. 130**
115. Lubbe läuft in die Hausinspektion zurück. **Bl. 130**
116. Lubbe hängt die Schlüssel ans Schlüsselbrett, wo sie später wieder hängen. **Bl. 130**
117. Lubbe schließt die Tür der Hausinspektion wieder zu. **Bl. 130**
118. Lubbe kehrt zurück zur Abgeordnetengarderobe. **Bl. 130**
119. Lubbe rennt mit dem Tuch, das immer noch brennt (!) die Treppe zur Wandelhalle hinauf. **Bl. 85**
120. Lubbe durchläuft die Wandelhalle bis zum Kaiser-Wilhelm-Denkmal, wo er seine dort früher niedergelegten Kleidungsstücke wiederfindet. **Bl. 85**
121. Lubbe läuft auf die Tür nach dem Westumgang zu, dann jedoch wieder zu seinen Kleidungsstücken zurück. **Bl. 86**
122. Lubbe nimmt seinen Mantel auf. **Bl. 85**
123. Lubbe nimmt seine Weste auf. **Bl. 85**
124. Lubbe wirft das „nun wieder ziemlich abgebrannte Tuch“ auf die Erde. **Bl. 86**
125. Lubbe entzündet an den brennenden Resten des Tuchs seine Weste, die aber schlecht brennt. **Bl. 86**
126. Lubbe entzündet sein Jackett. **Bl. 86**
127. Lubbe läuft durch die Wandelhalle zum Westumgang und betritt ihn. **Bl. 86**
128. Lubbe sieht oben an der Wand eine Holztafel, hält sie für eine Tür (!) und faßt sie an. **Bl. 87**
129. Lubbe nimmt die Holztafel herunter, — „weil ich sie einmal angefaßt hatte“. **Bl. 87**
130. Lubbe entzündet die Holztafel und die Wandtäfelung, indem er zwischen beide „etwas Brennbares“ legt. **Bl. 87**
131. Lubbe entzündet zwei schwere Portieren an der Tür zwischen dem Vorraum (H 68) und dem Westumgang (H 69). **Bl. 87**
132. Lubbe entzündet eine über der linken Fernsprechstelle befindliche Portiere. **Bl. 87**
133. Lubbe läuft viele Meter weit in den Nordumgang und diesen herauf bis zur halben Breite des Plenarsaals. **Bl. 87**
134. Lubbe nimmt vor der Ja-Tür den zerbröckelten letzten Kohlenanzünder aus der Tasche. **Bl. 88**
135. Lubbe wirft die Brocken des Kohlenanzünders auf das brennende Jackett. **Bl. 88**
136. Lubbe nimmt von einem Pult zwei Stapel Drucksachen und wirft sie auf das brennende Jackett. **Bl. 88**
137. Lubbe wirft auch den Mantel darüber, der aber nicht richtig brennen will und später unversehrt im Westumgang gefunden worden ist. **Bl. 88**
Bl. 89
138. Lubbe läuft den Nordumgang weiter entlang bis zum Ostumgang und diesen entlang bis zu seiner Mitte, in der Hand „irgendeinen brennenden Stoff“. **Bl. 88**

- Bl. 89 139. Lubbe öffnet die Tür zum Plenarsaal.
 Bl. 89 140. Lubbe entzündet die Vorhänge des Präsidiums.
 Bl. 89 141. Lubbe steigt zum Stenographenraum herab.
 Bl. 89 142. Lubbe reißt die Gardine vor dem Stenographenraum ab.
 Bl. 89 143. Lubbe setzt diese Gardine an den brennenden Vorhängen des Präsidiums in Brand.
 Bl. 89 144. Lubbe rennt, den brennenden Vorhang in der Hand, durch den ganzen Plenarsaal zu der in den Westumgang führenden Tür.
 Bl. 89 145. Lubbe öffnet diese Tür und betritt wieder den Westumgang.
 Bl. 90 146. Lubbe legt den brennenden Vorhang dort, im Raum H 69, nieder.
 Bl. 90 147. Lubbe rennt in den Sitzungssaal zurück und durchquert ihn wieder in ganzer Ausdehnung bis zum Präsidium.
 Bl. 90 148. Lubbe ergreift beim Präsidium „irgendein weiteres brennendes Stück“.
 Bl. 90 149. Lubbe rennt in den Ostumgang und diesen viele Meter entlang bis zum Südumgang.
 Bl. 90 150. Lubbe rückt dort ein schweres Ledersofa ab.
 Bl. 90 151. Lubbe entzündet einen Fenstervorhang.
 Bl. 90 152. Lubbe reißt den schweren, brennenden Fenstervorhang ab.
 Bl. 90 153. Lubbe wirft einen Teil des Vorhangs auf das Ledersofa.
 Bl. 90 154. Lubbe entzündet an einem Fenster eine Gardine.
 Bl. 90 155. Lubbe entzündet auch die zweite Gardine an diesem Fenster.
 Bl. 90 156. Lubbe entzündet noch an einem anderen Fenster eine Gardine.
 Bl. 90 157. Lubbe rennt zum Ostumgang zurück und ein Stück in diesen hinein.
 Bl. 90 158. Lubbe läuft aus dem Ostumgang wieder zurück in den Bismarcksaal bis zur linken Tür, die verschlossen ist.
 Bl. 90 159. Lubbe rennt zur gegenüberliegenden Tür.
 Bl. 90 160. Lubbe öffnet die Tür.
 Bl. 90 161. Lubbe läuft in den Südumgang.
 Bl. 90 162. Lubbe läßt dort einen Feuerbrand fallen.
 Bl. 91 163. Lubbe rennt in den Bismarck-Saal zurück.
 Bl. 91 164. Lubbe erzeugt hier auf dem Teppich drei Brandstellen.
 Bl. 65 165. Lubbe rennt in den Raum 57.
 Bl. 65 166. Lubbe stellt sich in eine Nische dieses Raumes.
 Bl. 65, 92 167. Lubbe taumelt in völlig erschöpftem Zustand aus einer Nische des dunklen Saales dem Zeugen Skranowitz entgegen und wird verhaftet.

Bl. 97 Nach dieser Darstellung der einzelnen der Anklage zugrunde liegenden Handlungen, die diese „im wesentlichen als wahr unterstellt“, ist es rein zeitlich betrachtet, völlig unmöglich, daß van der Lubbe den Reichstag in der von der Anklage nachgewiesenen Zeit allein angezündet hat.

Einzelne der hier aufgeführten Handlungen beanspruchen zu ihrer Durchführung einige Sekunden, andere aber mehrere Minuten. Nimmt man auch nur eine Durchschnittsdauer von einer halben Minute für jede Handlung an, so hätte van der Lubbe

83 Minuten — fast 1½ Stunden

tätig sein müssen. Geht man aber von der unmöglichen Durchschnittsdauer von einer viertel Minute aus, so würde sich ein Zeitraum von **41½ Minuten — fast ¾ Stunde** ergeben, der Lubbe festgestelltermaßen nicht zur Verfügung stand. Lubbe muß also auch zur Entzündung mehrere Mittäter gehabt haben (nicht nur — wie die Anklage sagt — zur Vorbereitung).

II.

Unmöglichkeit gewisser Brandhandlungen

A. Seltsame Brandstoffe

Nach der Darstellung der Anklageschrift ist Lubbe beim Einsteigen in den Reichstag im Besitz von 4 Paketen Kohlenanzünder gewesen, von denen er 3 Pakete bereits verbraucht hatte, als er den Restaurationssaal verließ und die Wandelhalle betrat. Das vierte Paket Kohlenanzünder hatte er zur Reserve in die Manteltasche gesteckt und erst viel später, als er sich im Nordumgang des Plenarsaals befand, herausgenommen und benutzt. **Bl. 75**
Bl. 79
Bl. 80, 88
Bl. 88

Sämtliche übrigen Brände hat er infolgedessen nicht mehr mittels eines Kohlenanzünder entfachen können, sondern nach der Darstellung der Anklageschrift durch Benutzung von Stoffen, die sich immer gerade an der Stelle befanden, wo der bis dahin benutzte Stoff verbraucht war (!).

So fällt es besonders auf, daß Lubbe mit einem brennenden Tischtuch vom Restaurant im Hauptgeschoß die Treppe herunterstieg, mit dem Fuß ein in der Türverkleidung befindliches Fenster einstieß, durch dieses schmale Fenster hindurchstieg, immer das brennende Tischtuch hinter sich herziehend, und dann noch durch einen Wirtschaftsraum und einen Küchenvorraum in die Küche hineinlief. **Bl. 82**
Bl. 82
Hier erst warf Lubbe das brennende Tischtuch fort. Er zog sich aus und entzündete an dem noch immer brennenden Rest des Tischtuchs sein Unterhemd. Solange also soll das Tischtuch gebrannt haben!

Mit diesem brennenden Unterhemd in der Hand ergreift nun Lubbe einen Teller und zerschlägt die Scheibe der Speisedurchgabe; durch diese sehr hoch gelegene Scheibe klettert er mit dem brennenden Unterhemd in den Vorraum und gelangt von hier aus durch eine Drehtür (!) weiter, den brennenden Hemdrest hinter sich, in den Garderoberraum der Abgeordneten und durch dessen ganze erhebliche Länge, bis zur Waschtollette. Hier erst wirft er den Hemdrest fort, nachdem er mit ihm noch verschiedene andere Gegenstände angezündet hat. Berücksichtigt man die geringe Größe eines solchen Unterhemds, so grenzt dessen Branddauer, die freilich notwendig ist, um das Anzünden weiterer Stoffe als möglich erscheinen zu lassen, ans Wunderbare. Dies muß um so mehr gelten, als Stücke des Hemdes bereits vor der Drehtür, die in die Abgeordnetengarderobe führt, und an einem Tisch in dieser Garderobe herabgefallen waren, **Bl. 84**
Bl. 84

das Feuer bereits Lubbes Hand bedrohte, Lubbe aber trotzdem noch weiterlaufen und den Rest bis zur Entzündung weiterer Stoffe in der Hand halten konnte.

Bl. 85 Mit dem Tuch, das Lubbe an der Waschoilette entzündet hat, läuft er nunmehr zum Vorraum vor Portal II (Rittorfiguren!)holt die Schlüssel usw., (vergl. oben Seite 16/17), läßt, wenn die Darstellung der Anklageschrift richtig wäre, Popoff hinaus und verschließt und verriegelt das Tor wieder. Weiter läuft er — immer noch mit demselben brennenden Tuch in der Hand — durch die ganze Länge des Garderobenraums, die Treppe empor, auf welcher ein Stück von dem brennenden Tuch abfällt, durch eine große Glastür in die Wandelhalle, durchquert diese — vorbei am Kaiser-Wilhelm-Denkmal — bis zur großen Tür im Westumgang, und dort erst soll das Tuch abgebrannt sein!

Bl. 86 Als dann später Lubbe sich an der Eingangstür zum Plenarsaal im Westumgang befindet, versagt selbst die Phantasie der Anklageschrift. Hier vermag auch sie nicht anzugeben, mit welchem Stoff Lubbe den Brand hervorgerufen haben könne. Sie beschränkt sich auf die Mitteilung, daß er „etwas Brennbares“ zwischen Tafel und Holztäfelung gelegt habe.

Bl. 87

B. Lubbe unverbrannt und unverletzt

Völlig unerklärlich ist es auch, daß Lubbe bei der geschilderten Handhabung brennender Tücher, mit denen er durch Fenster geklettert, durch eine Drehtür gegangen und durch brennende Vorhänge gelaufen ist, nicht schwerste Brandverletzungen davongetragen, ja nicht einmal seine Haare versengt hat. Lubbe selbst gibt zweimal an, sich die Finger verbrannt zu haben. Er muß auch völlig verrußt gewesen sein. Die Anklagebehörde unterläßt es auffälligerweise, durch eine medizinische Expertise die Brandwunden feststellen zu lassen. Diese scheinen nicht einmal polizeilich festgestellt zu sein. Auch Schuhe, Hosen und Hosenträger Lubbes sind nicht angebrannt; sonst wäre dies ja festgestellt worden. Lubbe ist auch wiederholt durch zersplitterte Glasscheiben gestiegen, ohne sich geschnitten oder auch nur seine Kleidung zerfetzt zu haben. Zweimal hat er mit den Schuhen Fensterscheiben zertreten. Die Untersuchung hat nicht festgestellt, daß die Schuhe zerschnitten wären.

Bl. 76. 80

Bl. 56. 76

III.

Die Widersprüche der pyrotechnischen Gutachten

Bl. 119 Die pyrotechnischen Gutachter der Anklageschrift kommen zu dem Ergebnis, daß die Brandstiftung im Reichstag von mehreren Personen in umfangreicher Arbeit vorbereitet ist. Es ist im Kapitel II der Erwiderung bereits darauf hingewiesen, daß damit nichts erklärt ist und daß außerdem auch bei der Entzündung zahlreiche Personen mitgewirkt haben müssen. Dies wird auch durch

das von einem der hervorragendsten französischen Chemiker abgegebene Gegengutachten eingehend bewiesen, das in der Anlage abgedruckt ist.

Auch dem Kriminalisten und chemischen Nichtfachmann fällt auf, daß die Gutachten der Anklageschrift in schärfstem Widerspruch nicht nur zu dem Gegengutachten, sondern auch untereinander stehen und daß ihre Ergebnisse miteinander unvereinbar sind. Nach dem Gutachten des Professors Josse müssen zu dem Brand im Plenarsaal Filmstreifen oder Zündschüre verwandt worden sein. Im Schutt ist jedoch nach dem Gutachten des Professors Brüning nichts derartiges gefunden worden!

Ein erheblicher Widerspruch findet sich zwischen dem Gutachten der Professoren Josse und Brüning einerseits und dem des Professors Schatz andererseits. Während nämlich Brüning und Josse den Brand auf feste Stoffe zurückführen — dies unterstützt übrigens in bequemer Art die These der Anklageschrift, daß die Brennstoffe in Aktentaschen von den Abgeordneten hineingebracht worden seien —, führt ihn Schatz auf die Verwendung flüssiger Stoffe, wie Petroleumderivate oder Schwerbenzin, zurück. Weder feste noch flüssige Stoffe sind aber nach der Anklageschrift bei der Ausräumung der Schuttrassen im Reichstag gefunden worden. Daß die Sachverständigen auch keine Spuren von Flüssigkeiten finden, die in den erforderlichen Mengen ja nur in Fässern durch den noch zu behandelnden unterirdischen Gang hätten eingeführt werden können, ist um so bedenklicher, als mehrere Zeugen im Bismarcksaal auf dem Teppich zwischen drei Brandstellen Markierungen wie von einer Flüssigkeiten gesehen haben und als Branddirektor Gemppe gemäß seiner Aussage in der Hauptverhandlung Spuren brennbarer Flüssigkeiten bemerkt hat.

Zwischen der Abfassung der Gutachten für die Anklageschrift und der Hauptverhandlung muß allerdings auch der chemische Sachverständige der Oberreichsanwaltschaft, Professor Schatz, Mitarbeiter im Luftfahrtministerium des Ministerpräsidenten Göring, schon bemerkt haben, daß sein bisheriges Gutachten nicht geeignet ist, den gewünschten Zweck zu erreichen. Obwohl nämlich irgendwelche Spuren im Brandschutt nach Angabe sämtlicher Gutachter nicht gefunden worden sind, stellt er die Hypothese auf, daß ein bestimmtes selbstentzündliches und streng geheimes Brandmittel verwandt worden sein müsse. Es fällt auf, daß die zahlreich vernommenen chemischen Sachverständigen bei der Prüfung des Brandschutts und bei Abgabe ihrer Gutachten, also vor etwa 8 Monaten, an dieses Mittel noch nicht gedacht haben. Das legt die Vermutung nahe, daß es sich bei dem geheimen Brandmittel um einen erst nach dem Brande entdeckten Stoff handelt, mindestens aber um einen Stoff, der als geheimes Brandbombenmaterial überhaupt nur den chemischen Sachverständigen des Luftfahrtministeriums bekannt ist.

Auch dieses Mittel hat sich allerdings nicht als geeignet erwiesen, die Anlagethese von der Beteiligung Torglers am Reichstagsbrand zu stützen.

Das Mittel sollte nämlich nach der Behauptung der Sachverständigen

Bl. 60, 64
Bl. 61, 67, 70

digen einen starken, Karbol ähnlichen Geruch hinterlassen, der auch nicht durch Anziehen eines Mantels verdeckt werden kann. Nur haben aber die sämtlichen Zeugen, an denen Torgler vorübergegangen ist, an ihm diesen auffälligen Geruch nicht wahrgenommen. Mit diesem Geruch behaftet, hätte Torgler es auch nicht wagen können, noch mehrere viel besuchte öffentliche Lokale zu betreten. Da nach Ansicht der Sachverständigen zur Anzündung des Sitzungssaales etwa 20 Kilogramm des Stoffes erforderlich gewesen wären, so hätte auch der Zeuge Scholz, der den Reichstagssaal um 8 Uhr 20 zum letzten Mal zur Kontrolle betreten hat, ferner aber die während des Brandes hinzugekommenen Zeugen Lateit, Skranowitz, Lossigkeit, Klotz, Puhle etwas von dem Geruch bemerken müssen. Dies ist aber nach Aussage dieser Zeugen nicht der Fall gewesen. Deshalb erklärte Professor Schatz schließlich gemäß den hier vorliegenden Berichten nach einem neuen Versuch am nächsten Tage, daß das Mittel keine Geruchspuren hinterlasse. Ein solcher Vorgang dürfte in der deutschen Kriminalgeschichte noch nicht dagewesen sein. Ein Sachverständiger führt einen Brand hypothetisch auf gewisse Stoffe zurück, von denen nach dem Brand keine Spuren gefunden worden sind. Er muß diese Stoffe also nach Aussehen, Umfang, Wirkung und Geruch genau kennen. Er macht auch sehr bestimmte Angaben über diese Eigenschaften. Nachdem diese aber mit dem Ergebnis der kriminalistischen Untersuchung nicht übereinstimmen, soll der Stoff nun die entgegengesetzte Eigenschaft besitzen!

Der Sachverständige Prof. Schatz hat auch erklärt, daß dieses geheime Brandmittel die Eigenschaft habe, sich erst nach 20 bis 90 Minuten selbst zu entzünden. Das ist natürlich für die These der Anklage insofern sehr günstig, als es Torglers bewiesene Darstellung, daß er den Reichstag um 8 Uhr 15 verlassen habe, hinfällig zu machen geeignet wäre —, wenn es wahr wäre! Es ist aber nicht wahr! Denn als der Sachverständige am nächsten Tage das Mittel praktisch dem Gericht vorführte, entzündete es sich, wie sich die Herren Reichsrichter erinnern werden, schon nach 6 bis 10 Minuten. Es mußte also am Brandtage etwa um 9 Uhr angewandt worden sein, zu einer Zeit, als Torgler längst nicht mehr im Hause war. Aber auch nach diesem Mißgeschick hat dieser Chemiker noch eine Erklärung. Man könne eine Lösung des Mittels, sagt er, herstellen, die sich erst nach 20 bis 90 Minuten entzündet. Dabei entstehen folgende Fragen, die von objektiven Chemikern beantwortet werden müssen:

1. Warum hat der Sachverständige nicht dem Gericht die richtige Lösung vorgeführt, die sich erst nach 20 bis 90 Minuten entzündet?

2. Kann sich bei einer so starken Verdünnung die Lösung überhaupt noch wirksam entzünden und die schwerwiegenden Folgen haben, wie sie der Brand im Plenarsaal gezeitigt hat?

Nach alledem können die Gutachten der bisher vernommenen chemischen Sachverständigen nicht als objektive Grundlage der Urteilsfindung angesehen werden. Die Gutachten des Herrn Professor

Schatz aber insbesondere, der seine Meinung im Laufe der Untersuchung dreimal gewechselt hat, können nur als Parteigutachten gewertet werden. Die Tatsache allein, daß Prof. Schatz Sachverständiger im Luftfahrtministerium Görings ist, hätte ausreichen müssen, ihn wegen Besorgnis der Befangenheit nicht zur Gutachtertätigkeit zuzuziehen (§ 73 St. P. O.).

So dienen die pyrotechnischen Sachverständigengutachten der Anklageschrift offensichtlich nur dazu, die Verwendung größerer Mengen von Flüssigkeiten bei der Brandvorbereitung zu verneinen, um so die These von der Mitwirkung Torglers an der Brandstiftung und von der Nichtbenutzung des unterirdischen Ganges überhaupt aufrechterhalten zu können.

IV.

Der Weg der wahren Brandstifter

Der unterirdische Gang

Deuten schon diese Gutachten und der Umfang der Brandvorbereitungen auf die Benutzung des den Reichstag mit dem Palais des Reichstagspräsidenten verbindenden unterirdischen Ganges hin, den die Anklageschrift schamhaft als Gang zum Kesselhaus bezeichnet, so macht die als unerlässlich bewiesene große Anzahl von Personen, die die vorbereiteten Brandherde entflammt haben, die Benutzung dieses Ganges als Weg zur Brandstelle und als Fluchtweg unabweisbar. **Bl. 126**

Während des ganzen Brandtages und auch nach dem Brande waren die Portale des Reichstags I, III und IV nach der Anklageschrift, die insofern auf den Aussagen mehrerer Zeugen beruht, fest geschlossen. Das Portal II war von abends 8 Uhr 10 ab und ebenfalls nach dem Brande fest verschlossen. Das Portal V schließlich war von dem Reichstagsbeamten Wendt bewacht, der als zuverlässig bezeichnet wird. Niemand hat es während der Brandzeit verlassen, außer einem nationalsozialistischen Abgeordneten, der bezeichnenderweise in der Anklageschrift nicht einmal erwähnt, geschweige denn namentlich genannt wird. Als Wendt die Feuerwehr alarmieren mußte und des Brandes wegen das Portal V verließ, hat er es abgeschlossen. Als er dann bei seiner Rückkehr das Portal wieder öffnete, war der gesamte Reichstag und auch dieses Portal von Polizei zerniert. Durch die Tore können also die Täter unbemerkt weder hinein- noch herausgelangt sein. Auch aus irgendwelchen Fenstern hat kein Zeuge jemanden herausklettern sehen. Es bleibt also als Weg von und zur Brandstelle nur der unterirdische Verbindungsgang, auf den zuerst die Regierung selbst in einer halbamtlichen Verlautbarung hingewiesen hat, die die „Vossische Zeitung“ vom 1. März 1933 folgendermaßen zitiert: **Bl. 124**
Bl. 124
Bl. 125
Bl. 125

„Es wird hinzugefügt, daß die anderen Täter eventuell durch die unterirdischen Gänge, die im Zusammenhang mit den Hei-

zungsanlagen des Reichstages das Reichstagsgebäude selber und das Gebäude des Reichstagspräsidenten verbinden, entkommen sein könnten."

Bl. 125, 126
Bl. 127

Auf diesen Gang weist auch die Anklageschrift hin. Sie hält es aber für „außerordentlich unwahrscheinlich“, daß die Täter ihn benutzt haben, weil niemandem etwas aufgefallen sei. Nun sagt aber die Anklageschrift selbst — eine Seite vorher —, daß doch jemandem etwas aufgefallen sei, und zwar dem gewiß unverlächtigen Nachtpförtner des Hauses des Präsidenten Göring, dem Zeugen A d e r m a n n. Dieser hat schon 3—4 Wochen vor dem Brande, zuletzt ungefähr 10 Tage vorher, mehrmals nächtlich in dem Gang Schritte gehört. Er hat in der Hauptverhandlung diese Aussage noch dadurch ergänzt, daß er bekundet hat, mehrere Male durch Proben (Papierketten vor den Türen, die am nächsten Morgen zerrissen waren) die nächtliche heimliche Benutzung des Ganges festgestellt zu haben. Adermann hat diese Tatsache auch als beunruhigend empfunden und seinen Vorgesetzten gemeldet, die nichts unternommen haben. Trotzdem will die Anklage darin „keine Anhaltspunkte für eine Beziehung dieser Geräusche zum Reichstagsbrand“ finden. Womit sonst sollen aber diese geheimnisvollen nächtlichen Besucher in Verbindung stehen?

Bl. 126

Bl. 126

Bl. 126

Die Aussagen des Zeugen Adermann und die These der Benutzung dieses Ganges bei der Brandstiftung findet aber noch eine außerordentliche Stütze durch eine Tatsache, die die Anklageschrift wohl mitteilt, die sie aber im Zusammenhang mit dem unterirdischen Gang zu würdigen unterläßt. Lubbe war mehrere Minuten vor seiner Verhaftung im Ostumgang des Plenarsaals. Hier will er „jetzt plötzlich Stimmen gehört haben, die jedoch noch ziemlich weit entfernt gewesen seien“. Um diese Zeit waren im Reichstagsgebäude möglicherweise schon die Zeugen L a t e i t und S k r a n o w i t z mit der ersten Besichtigung des Brandes beschäftigt. Diese beiden befanden sich aber, wie die Anklageschrift angibt, zu dieser Zeit in der Wandelhalle oder im Westumgang. Es ist unmöglich, daß Lubbe im Ostumgang, der vom Westumgang durch den ganzen Plenarsaal und durch Türen getrennt ist, diese Stimmen gehört haben kann. Die Stimmen, die Lubbe hörte, müssen vielmehr von Menschen hergerührt haben, die sich in dem sehr langen Ostumgang befanden. Im Dunkel konnte Lubbe diese Menschen nicht erkennen. Gerade an dieser Stelle hinter dem Ostumgang befindet sich eine Treppe, die zum unterirdischen Gang führt. Der Ostumgang grenzt auch direkt an die Sommerstraße, in der auf der anderen Seite das Präsidentenpalais steht. So weist auch diese Tatsache, und zwar nunmehr für die Zeit der Entzündung selbst, wiederum in stärkster Weise auf den unterirdischen Verbindungsgang hin.

Bl. 90

Bl. 103

Bl. 127

Die Anklageschrift behauptet allerdings, daß die Türen des Verbindungsganges, sowohl beim Präsidentenpalais wie beim Reichstagsgebäude, vor und nach dem Brande fest verschlossen gewesen seien. Selbst vorläufig diese Tatsache als wahr unterstellt, besagt sie doch nicht das geringste. Denn wie haben die von Adermann bekundeten

Personen den Gang nächtlich heimlich passieren können? Außerdem lag es natürlich für die Benutzer nahe, den Gang, den sie zunächst öffnen mußten, auch wieder zu verschließen. In einem Punkt muß man allerdings der Anklage unbedingt recht geben: Die verschlossenen Türen mußten von den Tätern mit Schlüsseln geöffnet und geschlossen werden; die Täter mußten auch „über ganz genaue Ortskenntnisse verfügen“. Nun befinden sich aber die Schlüssel zu dem unterirdischen Gange in einer Dependance des Reichspräsidentenpalais. Weiter verfügten nicht die Kommunisten, die nicht einmal in der Reichstagsverwaltung saßen, über genaue Ortskenntnisse in bezug auf diese Nebenräume, sondern in erster Linie der Präsident des Reichstages und gleichzeitige Inhaber des Präsidentenpalais, die Abgeordneten der nationalsozialistischen Partei und die den Nationalsozialisten angehörenden oder nahestehenden Reichstagsbeamten. Diese Personen verfügten aber auch noch über etwas Drittes, was neben den Schlüsseln und der genauen Ortskenntnis das Allerbedeutendste war: über die guten Beziehungen zum Präsidentenpalais, die erst ein ungehindertes Kommen und Gehen durch den Gang und ein Entfliehen aus ihm nach der Tat allein gewährleisten konnten.

Bl. 127

Daß solche Beziehungen bestanden haben, räumt die Anklage selbst ungewollt ein, indem sie erklärt, Lubbe habe die Tat in der einzigen Zeit fehlender Kontrollgänge begangen und könne die Kenntnis über diese Kontrollen „nur durch eine Person erlangt haben“, die genau in den inneren Dienstbetrieb des Reichstages eingeweiht gewesen“ sei. Es ist bereits an anderer Stelle ausgeführt, daß dies nicht die Kommunisten sein konnten, sondern nur der Präsident des Reichstags und seine Angestellten.

Bl. 96

Damit ist zugleich die Frage nach der Persönlichkeit der wahren Brandstifter beantwortet.

V.

Torgler und die Bulgaren

Obwohl nach vorstehendem bereits völlig ausgeschlossen ist, daß irgendeiner der Angeklagten Torgler, Dimitroff, Popoff und Taneff als Mittäter bei der Reichstagsbrandstiftung in Frage kommt, soll doch noch auf die Punkte eingegangen werden, die der Anklage dazu dienen müssen, eine Beschuldigung gegen die Genannten zu erheben.

A. Torgler

Für die Anklage bleibt als wesentliche Belastung Torglers die Tatsache übrig, daß er von drei Zeugen, nämlich von Karwahne, Frey und Kroyer am Nachmittag des Tattages in einem Gang des Reichstages vor dem Zimmer der kommunistischen Fraktion mit van der Lubbe und Popoff im Gespräch gesehen worden ist.

Bl. 141 ff.

Dazu muß vorab bemerkt werden, daß es sich bei diesen Zeugen um Nationalsozialisten, also um Gegner Torglers, handelt. Kar-

wahne war sogar früher Kommunist und ist wegen terroristischer Umtriebe aus der Partei ausgeschlossen worden. Schon diese Tatsache sollte vor jedem Gericht dazu ausreichen, die Aussagen dieser Zeugen als in höchstem Maße verdächtig erscheinen zu lassen. Nun hat aber Torgler überdies den strikten Gegenbeweis gegen die Angaben dieser Zeugen geführt. Er hat nämlich behauptet, und dies ist schon jetzt durch Zeugen erwiesen, daß er in der fraglichen Zeit mit mehreren Personen nacheinander, nämlich mit den Reichstagsabgeordneten Florin und Neubauer und mit dem Journalisten Oehme, an der von Karwahne und Genossen beobachteten Stelle längere Zeit gesprochen hat. Dagegen führt die Anklage zweierlei ins Treffen: Einmal hat Torgler die Unterredung mit Oehme auf die Zeit gegen $\frac{1}{2}$ 3 Uhr verlegt, als Karwahne und Genossen noch gar nicht im Hause gewesen sein können. Dieser Einwand ist deshalb unbachtlich, weil Oehme inzwischen als Zeuge bekundet hat, daß er gegen 4 Uhr im Reichstag war und danach mit Torgler gesprochen hat, also zu einer Zeit, zu der Karwahne und Genossen bereits im Reichstag waren und gerade hier vorüber gegangen sind. Sodann vermißt die Anklage die Ähnlichkeit zwischen den von Torgler benannten Personen einerseits und Lubbe und Popoff andererseits. Nun soll Florin gewisse Ähnlichkeit mit van der Lubbe haben. Und der Zeuge Frey hat auch nachträglich bereits erklärt, er könne sich in bezug auf Lubbe getäuscht haben, der beobachtete Mann sei kleiner als Lubbe gewesen. Gerade das trifft aber auf Florin zu. Schon aus diesem nachträglichen Rückzug ist zu ersehen, was von diesen ganzen Identitätsbeobachtungen zu halten ist. Wenn es aber erwiesen ist, daß die ganze von Karwahne und Genossen beobachtete Zeit von Gesprächen Torglers mit bestimmten Personen ausgefüllt ist, so ist es gänzlich gleichgültig, ob diese Personen Ähnlichkeit mit Lubbe oder Popoff haben. Haben sie sie nicht, so ist daraus zwingend nur zu schließen, daß die Zeugen Karwahne und Genossen sich getäuscht oder die Ähnlichkeit mit Lubbe und Popoff frei erfunden haben.

- Bl. 141 Wann haben Karwahne und Genossen ihre Beobachtungen gemacht? Sie sind nach der Anklageschrift gegen 3.30 Uhr in den Reichstag gekommen. Sie haben an der Garderobe im Parterre ihre Sachen abgelegt. Als Zweck ihres Reichstagsbesuches geben die Zeugen an, daß sie dem Zeugen Kroyer den Reichstag zeigen wollten.
- Bl. 140 Schon aus diesem Zweck der Besichtigung des Reichstages ergibt sich, daß die Zeugen nicht sehr schnell gegangen sein können. Sie können frühestens gegen $\frac{3}{4}$ 4 Uhr über das Hauptgeschoß zu dem Gang im Obergeschoß gelangt sein, wo sich der Abgeordnete Torgler befand. Die Angabe Torglers, die durch die Zeugen Florin und Neubauer in der Hauptverhandlung bestätigt worden ist, daß er zunächst mit Florin gesprochen hat, ist also keinesfalls widerlegt. Zu Florin will Torgler gesagt haben: „Mein Gott, was starren die mich so an.“ Abgesehen davon, daß dieses Anstarren schon die bösen Absichten der Zeugen Karwahne und Genossen enthüllt, muß Florin sich auch hieran noch erinnern können. Nach dem Gespräch mit Florin will Torgler mit Neubauer gesprochen haben. Auch diese Behauptung ist schon jetzt erwiesen, denn etwa 10 Minuten vor 4 Uhr hat die

unparteiische Zeugin, Reichstagsstenographin Baumgart, dieses Gespräch beobachtet. Hieran schließt sich dann das Gespräch mit Oehme, der kurz vor 4 Uhr in den Reichstag kam und dort 35 Minuten mit Torgler gesprochen hat*). Die Zeit vom Erscheinen der Zeugen Karwahne und Genossen im Obergeschoß an, also gegen 3.45 Uhr bis zu ihrem Weggang um 4.15 Uhr ist also reichlich ausgefüllt. Es bleibt kein Raum mehr, um auch noch eingehende Brandbesprechungen mit Lubbe und Popoff einzuflechten. Die Angaben der Anklageschrift darüber, daß Lubbe und Popoff mit Torgler zusammen vor dem Sitzungssaal des Hauptausschusses gewesen seien, sind danach widerlegt.

Diese Darstellung ist auch in sich ganz widerspruchsvoll und völlig unlogisch. Es fällt zunächst auf, daß Karwahne und Genossen Torgler ins Gespräch mit Popoff vertieft beobachtet haben wollen, während doch von diesen beiden keiner die Sprache des anderen kennt und versteht! In welcher Sprache sollen sie sich eigentlich unterhalten haben?

Weshalb sollte aber überhaupt ein Mann wie Torgler eine Besprechung, bei der er nicht gesehen sein will, gerade an der Stelle des Reichstags abhalten, die in den Zeiten, in denen der Reichstag nicht tagt, den Mittelpunkt des Verkehrs im Hause darstellt. An dieser Stelle befinden sich Fernsprechzellen, die von den im Hause befindlichen Abgeordneten und von dem zahlreichen Personal der Fraktionsbüros benutzt werden. Gerade dieser Saal ist zudem der Durchgangsräum für alle im Obergeschoß sich befindenden Personen, die diesen Raum häufig nach der einen oder anderen Richtung passieren. Gerade an dieser Stelle soll Torgler, der diese Verhältnisse ganz genau kennt, mit Lubbe und Popoff verhandelt haben, obwohl ihm eigene Zimmer für vertrauliche Besprechungen zur Verfügung standen! Die Anklage vermag außerdem nicht zu erklären, warum Lubbe, wenn er hier die bequeme Möglichkeit hatte, zu Torgler in den Reichstag zu gelangen und von ihm versteckt zu werden, am Abend den mühsamen, gefährlichen und leicht zur Entdeckung der Tat führenden Weg über die Mauer gewählt hat.

Sonderbar ist die Bedeutung, die die Anklage Torglers Aktenmappen beilegt. Es ist bereits dargetan, daß die großen Mengen Flüssigkeit, die zur Tat benutzt worden sind, — Petroleumderivate oder Schwebbenzin — unmöglich in Aktentaschen transportiert werden konnten. Daß Torgler als Abgeordneter Akten und Zeitungen in größeren Massen bei sich trug, sollte nicht auffallen. Die Verwendung der Beobachtung der Aktentaschen steht auf derselben Höhe wie die

*) Während der Drucklegung ist Oehme vor dem Reichsgericht als Zeuge vernommen worden. Er hat zugegeben, daß seine Unterredung sogar schon zwischen kurz nach halb vier und ein Viertel fünf Uhr stattgefunden hat, daß die Unterredung mit Neubauer dazwischen stattfand, und daß er auch Karwahne und Frey gesehen hat. Neubauer trug Hut und Mantel, ist also der von Karwahne und Genossen im Hut beobachtete Mann. Oehme hat ferner erklärt, in der Voruntersuchung die Besprechung auf einen späteren Zeitpunkt verlegt, und nicht die Wahrheit gesagt zu haben „aus Gründen seiner persönlichen Sicherheit“. Das wirft ein bezeichnendes Licht auf den Wert von Zeugenaussagen unter der Terrordiktatur Hitlers!

- Bl. 136** des scheuen Blicks Torglers, den eine Zeugin bemerkt haben will, des bleichen Aussehens, das Karwahne und Genossen bekunden, des Wegblickens Koenens, als er an dem Reichstagsportier vorüber ging, **Bl. 138** und des Nichtbeantwortens eines Telefonanrufs, das sich doch sehr **Bl. 138** einfach dadurch erklären läßt, daß Torgler einen Moment das Zimmer verlassen hatte.

Derartige Indizien kehren in allen Kriminalprozessen bei übereifrigen Zeugen wieder.

B. Die Bulgaren

- Bl. 173** Der Verdacht, daß die drei Bulgaren Dimitroff, Popoff und Taneff an der Brandstiftung beteiligt seien, ist nicht etwa dadurch entstanden, daß man im Reichstag Spuren von ihnen fand, nach ihnen fahndete und sie schließlich verhaftete, sondern diese Angeklagten sind lediglich in einer Gastwirtschaft einem Kellner Hellmer aufgefallen, der auf sie auch nicht einmal dadurch aufmerksam wurde, daß sie etwa über den Reichstagsbrand sprachen, sondern lediglich dadurch, daß sie viele Zeitungen lasen und miteinander leise Gespräche führten. Dabei ist auch noch hervorzuheben, daß es allein dieser gleiche Kellner Hellmer gewesen ist, der Lubbe in der Gesellschaft Dimitroffs gesehen haben will. Alle anderen Angestellten dieser Gastwirtschaft haben hiervon nichts gemerkt. Die Anklage zieht hier einen Schluß, der das Muster eines unzulässigen kriminalistischen Scheinschlusses ist: Weil Hellmer erklärt, daß die Bulgaren im „Bayernhof“ verkehrt haben, weil diese das nicht leugnen und andere Zeugen es auch bestätigen, weil diese Tatsache also wahr sei, soll auch glaubwürdig erscheinen, was Hellmer sonst sagt. Dieser Schluß, der allein die Belastung Dimitroffs durch den Zeugen Hellmer trägt, richtet sich selbst. — Im übrigen wäre ein Mensch von dem in der Anklage geschilderten Aussehen van der Lubbes in ein Lokal vom Range des „Bayernhof“ niemals hineingelassen worden.

- Bl. 32** Nun wollen einige Zeugen die angeklagten Bulgaren in der Nähe des Tatortes und mit Torgler zusammen gesehen haben. Ein Zeuge will sogar gesehen haben, wie Popoff während des Brandes durch das Portal II des Reichstags davongelaufen ist. In dieser Beziehung ist es charakteristisch, daß eine Zeugin in der Voruntersuchung zunächst auch Dimitroff am Brandtage am Brandort gesehen haben will und dies sogar zu beschwören bereit war. Nachdem aber inzwischen, wie die Anklage einräumt, festgestellt worden ist, daß Dimitroff zu dieser Zeit in München war, wird diese Zeugin von der Anklageschrift überhaupt nicht mehr erwähnt, da durch ihre Vernehmung ja ein bezeichnendes Licht auf die Methoden der so zahlreichen „Wiedererkenner“ geworfen würde.

- Bl. 180** Zu diesen gehört auch der Zeuge Bogun. Er will im Winter, in dunkler Nacht, abends um 9.10 Uhr, beobachtet haben, daß ein Mann aus dem Portal II herausgestürmt ist. Diese Beobachtung wäre an sich wegen der vor Portal II befindlichen Laterne möglich. Bogun will aber aus einer Entfernung von etwa 15 Metern auch erkannt haben, daß dieser Mann Popoff gewesen sei, den er niemals vorher gesehen hatte. Er will ferner die Farbe der Haare und die

blaue Farbe seiner Hose erkannt haben. Nur auf diese Aussage stützt die Anklage ihre These, daß Popoff während des Brandes im Reichstagsgebäude war und daß er folglich durch Lubbe herausgelassen sein muß. Nun ist es aber völlig unmöglich, nachts die Farbe von Haar und Anzug genau zu erkennen. Dunkelblau wirkt überhaupt bei Nacht wie schwarz. Der Zeuge kann also die von ihm angegebenen präzisen Beobachtungen in Wirklichkeit gar nicht gemacht haben. Die Hauptverhandlung hat auch inzwischen ergeben, daß die Aussage des Zeugen Bogun nicht glaubwürdig ist.

So ist die Belastung der angeschuldigten Bulgaren — gegen Taneff hat überhaupt nichts Bestimmtes vorgebracht werden können — völlig zusammengebrochen*).

VI. Die Krücken der Anklage

Die Anklagebehörde hat offenbar selbst erkannt, daß alle die bisher besprochenen „Belastungen“ nicht ausreichen, um die Schuld der angeklagten Kommunisten am Reichstagsbrand festzustellen. Sie nimmt deshalb zu einer Reihe von Personen ihre Zuflucht, deren Aussagen und deren Alleswissen von vornherein den Stempel der Unglaubwürdigkeit tragen. Diese Zeugen tauchen überall da auf, wo Zusammenhänge zwischen den angeklagten Kommunisten und van der Lubbe fehlen.

Da ist erstens der Zeuge „Bergmann“ Kunzack. Er ist zwar einige Male wegen Eigentumsvergehen und wegen Sittlichkeitsverbrechen vorbestraft; das hindert aber die Anklagebehörde nicht, „seinen Aussagen Glauben zu schenken“. Kunzack stellt die Brücke zwischen Lubbe und Torgler in folgender Weise her:

- a) Er gibt an, er habe 1925 an einer Konferenz der Kommunistischen Partei im Rheinland teilgenommen. Dort sei auch ein Mann mit ähnlichem Namen wie Lubbe erschienen und habe revolutionäre Reden geführt. Der Zeuge wagt also nicht, geradezu zu behaupten, daß Lubbe an dieser Sitzung teilgenommen habe, will sich vielmehr des Namens nur mit Rücksicht auf die Stadt Lübben und die Lübbener Jäger erinnern. Seine Aussage soll aber natürlich Beziehungen zwischen Lubbe und den Kommunisten schon für jene Zeit herstellen.

Nun war Lubbe 1925 erst 16 Jahre alt! Bl. 159

Er ist ferner nach der Anklageschrift frühestens 1928/29 oder 1930 zum ersten Male in Deutschland gewesen. Trotzdem ist der Anklagebehörde die Aussage Kunzacks nicht allein willkommen, sondern auch unverdächtig. Dabei hätte es dem Verfasser der Anklageschrift schon verdächtig erscheinen müssen, daß nach der Aussage Kunzacks der Leiter der Düsseldorfer Konferenz in bezug auf den angeblichen Lubbe gesagt haben soll, „daß dieser Bl. 162

*) Dabei läßt der Senat nicht zu, daß Dimitroff Zeugen mit der notwendigen Schärfe befragt, obwohl das Reichsgericht früher im Interesse des hohen Guts der Verteidigung schärfste Angriffe sogar für straflos erklärte (RGStr. 34, S. 222, 48 S. 414, 58 S. 39).

- Bl. 160 junge Holländer noch einmal Leiter der kommunistischen Organisation in Holland werden wird.“
- Bl. 161 b) Damit ist zwar Lubbe von Kunzack in die Sache hineingezogen, aber noch nicht Torgler. Kunzack muß deshalb noch folgendes bekunden: Er habe im Jahre 1930 an kommunistischen Sprengversuchen teilgenommen, die in einer Höhle in der Wuhlheide in der Mark Brandenburg stattgefunden haben sollen. Damals war natürlich auch Torgler anwesend. Natürlich ist im Zusammenhang mit dieser Gelegenheit auch der Rat erteilt worden, nur Ausländer zur Sprengung von öffentlichen Gebäuden heranzuziehen.
- Bl. 162 Dem Bestreiten Torglers dieser höchst verdächtigen Aussage gegenüber erklärt die Anklageschrift, daß man trotz der schon erwähnten Vorstrafen Kunzack Glauben schenken müsse, da auf seine Angabe hin in der Wuhlheide eine „in der Zwischenzeit zugeschüttete Höhle“, in der allerdings irgendwelche Spuren der Sprengversuche nicht mehr festgestellt wurden, gefunden sei.
- Bl. 163 Das ist wiederum ein Muster für einen unzulässigen kriminalistischen Scheinschluß, der aus dem Vorhandensein gewisser Ortlichkeiten, die ein Zeuge kennt oder nachträglich entdeckt haben kann, schließt, daß auch die Handlungen, die der Zeuge an diese Stelle verlegt, wegen der Existenz der Stelle stattgefunden haben müssen!
- Bl. 43 In diesen Zusammenhang gehört zweitens auch die Aussage des Zeugen Jahncke. Weil Lubbe die Aufforderung von Kommunisten ablehnt, nachts Parolen auf die Straße zu malen, schließt er schon im vorhinein, daß Lubbe seine „eigentliche Aufgabe“ nicht gefährden wolle. Der Schluß, daß Lubbe kein Kommunist ist, hätte näher gelegen.
- Bl. 33, 39 Der dritte Zeuge in dieser Reihe, Panknin, ist bereits in der Voruntersuchung beeidigt worden, genau wie der folgende Zeuge Grothe, im Gegensatz zu allen anderen Zeugen. Die Beeidigung von Zeugen, schon in der Voruntersuchung, darf gemäß § 66 Absatz 2 St.P.O. nur erfolgen, „... wenn die Beeidigung als Mittel zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage erforderlich erscheint“. Den Herren Reichsrichtern dürfte bekannt sein, daß man vor allem Polizeispitzel in der Voruntersuchung beeidigt, um sie auf ihre Aussage festzulegen und um ihnen gegenüber ihrem ehemaligen Verkehrskreis die Ausrede zu lassen, daß sie unter dem Eide unbedingt „die Wahrheit“ hätten sagen müssen.
- Bl. 38, 36 Aber nicht nur diese Tatsache fällt bei dem Zeugen Panknin ebenso wie bei dem anschließend zu behandelnden Zeuge Grothe auf, sondern vor allem die Unwahrscheinlichkeit ihrer Aussagen. Panknin macht Mitteilungen über gewisse Besprechungen terroristischen Charakters vor dem Wohlfahrtsamt in Neukölln. Er bekundet dabei Äußerungen von der Lubbes, die die ebenfalls anwesenden Zeugen Zachow und Binge und auch der Angeklagte Lubbe abgestritten haben. Gegen die Glaubwürdigkeit dieser Zeugen soll es nun nach der Anklage sprechen, daß sie von dieser Unterredung nicht sofort der Polizei Mitteilung gemacht haben. In Wirklichkeit spricht dies —
- Bl. 40

wenigstens bei unvoreingenommener Würdigung — nur dafür, daß den Zeugen an dieser Unterredung nichts aufgefallen ist. Panknin aber sagt von sich selbst, daß ihm die Unterredung „schon damals sehr wichtig erschienen sei“. Trotzdem hat er, der also Lubbe bereits als einen Brandstiftungskandidaten ansah, der Polizei ebenfalls keine Meldung erstattet. Die Anklageschrift aber hält bei ihm die Nichterstattung der Anzeige nicht für einen Grund, an seiner Glaubwürdigkeit zu zweifeln. **Bl. 39**

Den vierten Zeugen in dieser Reihe, Grothe, hält die Anklageschrift für so bedeutsam, daß sie ihm entgegen dem üblichen Aufbau reichsanwaltschaftlicher Anklagen und im logischen Widerspruch zu dem sonstigen Aufbau der vorliegenden Anklageschrift ein besonderes Kapitel widmet. **Bl. 87**

Dabei fällt vorab folgendes auf: Die Anklageschrift gibt zu, daß Grothe „sich erst, nachdem der Verdacht einer Beteiligung an dem Reichstagsbrand auf ihn selbst gefallen war, gezwungen gesehen habe, in seinem eigenen Interesse den wahren Sachverhalt zu schildern“. Um so stärker fällt es auf, daß dieser „Zeuge“, der zunächst Beschuldigter ist, beeidigt wird. Diese Beeidigung nimmt der Untersuchungsrichter vor, obwohl der Zeuge bekundet, noch im April 1933 selbst an einer hochverräterischen Sitzung teilgenommen zu haben, sich also der strafbaren Handlung des Hochverrats selbst beschuldigt und folglich keinesfalls vereidigt werden durfte (§ 57 Z. 3 StPO). **Bl. 197**

Der Zeuge hat auch nicht etwa von diesen hochverräterischen Sitzungen der Polizei Mitteilung gemacht. Denn er hat ja die Wahrheit der Anklage zufolge erst gesagt und erst dann alles aufgeklärt, als er selbst einer Beteiligung am Reichstagsbrande beschuldigt wurde. Schon diese Tatsache müßte in einem Rechtsstaat ausreichen, um das Zeugnis dieses Mannes auszuschneiden.

Trotzdem soll doch noch kurz auf die innere Unhaltbarkeit dieser Aussage eingegangen werden. Grothe bekundet, daß ein gewisser Singer Kurier der kommunistischen Zentrale gewesen sei und zusammen mit einem gewissen Kempner, der ebenfalls maßgeblicher kommunistischer Führer gewesen sein soll, an der Vorbereitung des Reichstagsbrandes mitgearbeitet habe. Singer und Kempner haben, als Zeugen vernommen, diese Aussagen des Grothe bestritten. Die Anklage hält jedoch ihre Angaben wegen ihres Interesses zur Sache nicht für glaubwürdig. Nun hätten aber in der Voruntersuchung, die mehrere Monate dauerte, sich sehr wohl Ermittlungen darüber anstellen lassen, ob Singer und Kempner überhaupt in Beziehungen zur kommunistischen Zentrale gestanden haben. Ueber solche Ermittlungen, über die Aussagen des Grothe hinaus, sagt die Anklageschrift nichts. Die Anklagebehörde hat nur darüber Ermittlungen angestellt, ob Singer und Kempner Kommunisten waren, nicht aber über ihre Eigenschaft als Funktionäre der Partei. Bezüglich Singers wird allerdings der Nachweis geführt, daß er Mitglied der Kommunistischen Partei war. Hinsichtlich Kempners trifft offensichtlich nicht einmal das zu. Weder durch Urkunden noch durch Zeugenaussagen ist bewiesen, daß Kempner Mitglied der KPD gewesen wäre. Die Anklage **Bl. 189**
Bl. 190
Bl. 196
Bl. 195

- Bl. 196** greift deshalb zu dem Ausweg, daß Kempner durch Grothe, wie dieser bekundet, in die Partei aufgenommen worden sei. Auf diese Weise lassen sich natürlich alle Menschen zu Mitgliedern der Kommunistischen Partei machen. Darüber aber, daß Grothe gar nicht fähig war, Kempner rechtswirksam in die Partei aufzunehmen, über diese entscheidende Widerlegung der Aussage des Grothe geht die Anklage einfach mit Stillschweigen hinweg.
- Bl. 190, 191** Sehr unwahrscheinlich ist es, daß Kempner noch im April 1933, in einer Zeit erheblichen Terrors, in der nachgewiesenermaßen bereits einige hundert Menschen gemordet waren — allein für Berlin hat der Berliner Polizeipräsident für März 1933 etwa 30 politische Morde zugegeben —, dem Grothe ohne ersichtlichen Anlaß ein Geständnis seiner Beteiligung am Reichstagsbrand abgelegt haben soll. — Auffallend erscheint auch, daß Grothe den Beginn der Geständnisse von Singer und Kempner in eine geheime Sitzung der Roten Hilfe vom April 1933 verlegt. Diese Sitzung hat aber nicht nur nach der Aussage von Singer und Kempner, sondern auch nach der der Zeugen B a r z und B e y e r — Inhaber der Wohnung, in der die angebliche Sitzung stattgefunden haben soll — und nach der Aussage der völlig unbeteiligten und uninteressierten Zeugin M a c k e nicht stattgefunden.
- Bl. 194** Um eine Verbindung zu der kommunistischen Zentrale herzustellen, läßt Grothe den ersten Plan zur Anzündung des Reichstages in einer Sitzung entstehen, die „einige Tage vor dem Brande im „Karl-Liebknecht-Haus“ stattgefunden haben soll. Dieses Netz ist zu fein gesponnen, als daß es nicht beim ersten Zusammenstoß mit der Wirklichkeit zerreißen müßte! Das Karl-Liebknecht-Haus war nicht allein seit Anfang 1933 bis auf einen Pförtner vollständig geräumt und unbenutzt, sondern es war sogar 2 Wochen vor dem Brande, nämlich am 17. Februar 1933, polizeilich durchsucht und verschlossen worden. Sollte die vorbereitende Besprechung zum Reichstagsbrand etwa in Gegenwart und unter den Augen der Polizei stattgefunden haben?
- Bl. 192** Grothe weiß aber noch mehr Unmögliches zu berichten. Nach den Erzählungen, die ihm Kempner gemacht haben soll, hat der Brand angeblich nur aus Versehen stattgefunden. Der Brand soll nämlich von der Parteileitung bereits abgeblasen gewesen sein, weil sie geglaubt habe, daß die Behörden hiervon vorher Kenntnis erlangt hätten. Singer soll nun aber als Kurier versagt und Kempner nicht rechtzeitig von dem Abblasen des Brandes unterrichtet haben. Deshalb hat der Brand stattgefunden. — Nun behauptet aber Grothe andererseits, um eine weitere enge Verbindung zu Torgler herzustellen, „daß die Brandstiftung in den Händen Torglers gelegen habe“. Torgler war also hiernach der Leiter der Brandstiftung und hatte über ihre Durchführung zu beschließen. Torgler saß auch in der Leitung der Kommunistischen Partei Deutschlands. Er hätte also auch ohne den „Kurier“ Singer wissen müssen, daß die Brandstiftung abgeblasen war. Er soll weiter nach der Anklage am Nachmittag des Brandes eine letzte Besprechung mit Lubbe und Popoff, also mit den angeblichen Brandstiftern, gehabt haben. Bei dieser Gelegenheit hätte er also auch ohne
- Bl. 193, 194**
- Bl. 192**
- Bl. 143**

den „Kurier“ Singer die erforderliche Weisung direkt erteilen können, den Brand nicht stattfinden zu lassen. — Schon diese einfache Erwägung zeigt, was von der Aussage des Zeugen Grothe zu halten ist.

Sehr eigenartig ist ferner, daß Kempner nach der Bekundung des Grothe genau so gesprochen haben soll, wie es nachträglich, in ihrem Gutachten rekonstruierend, die Sachverständigen tun. Es ist da von Zündschnüren und — sehr auffällig — von „springenden Flammen“ die Rede. Hätte Grothe die Gutachten der Anklageschrift gelesen, er hätte in seiner Aussage keine größere Übereinstimmung mit diesen Gutachten schaffen können.

Bl. 194

Grothe hat sich, wie bereits näher ausgeführt ist, durch seine Teilnahme an der angeblichen Sitzung vom April 1933 des Hochverrats schuldig gemacht. Glaubt die Anklagebehörde selbst nicht an das Stattfinden dieser Sitzung und damit an einen Hochverrat, der in jener Besprechung vorbereitet wurde? Man muß dies mit Rücksicht darauf annehmen, daß Grothe nicht wegen Hochverrats angeklagt worden ist, obwohl nach deutschem Recht (§ 152 Abs. 2 StPO.) „die Staatsanwaltschaft verpflichtet ist, wegen aller gerichtlich strafbaren und verfolgbaren Handlungen einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen“.

Den Gipfelpunkt aber stellt folgendes dar: Grothe wird trotz der vorstehend aufgeführten vernichtenden Widersprüche von der Anklagebehörde für glaubwürdig gehalten und dient als zwingender Schuldbeweis gegen Torgler und Popoff. Andere Personen aber, die durch ihn belastet werden, sind nicht unter Anklage gestellt. So soll ihm nach seiner Aussage Kempner Geständnisse abgelegt haben, die die Verbindung zu den angeklagten Bulgaren für die Anklagebehörde darstellen. Kempner hat aber nach Grothes Aussage ihm angeblich auch sehr gravierende Mitteilungen über seine eigene Beteiligung am Reichstagsbrand gemacht. Kempner soll gestanden haben, das Brandmaterial zu dem „Großen Schwarzen“ — womit Popoff gemeint sein soll — ans Reichstagsportal gebracht zu haben. Glaubt man Grothe dieses angebliche Geständnis Kempners, so wie die Anklage ihm seine Angaben über die Angeklagten glaubt, so ist Kempner aktiver Mittäter am Reichstagsbrand im Sinne des § 47 StGB. Er hat die Tat nicht nur als eigene gewollt, sondern sogar selbst ein Stück des Tatbestandes der Brandstiftung verwirklicht. Die Anklage hält Kempner nur insoweit für unglaubwürdig, als er sich entlastet (etwa bezüglich seiner Nichtzugehörigkeit zur Kommunistischen Partei). Nichts spricht aber nach der Anklage gegen die Glaubwürdigkeit seiner Selbstbelastung. Und doch sind weder Kempner, der Lieferant des Brandmaterials, noch Singer, der Brandkurier, wegen Brandstiftung oder Hochverrats angeklagt, obwohl sie — wenigstens noch in der Voruntersuchung — existierten und sogar als Zeugen gehört worden sind.

Bl. 191

Die Anklagebehörde glaubt also in Wahrheit dem angeblichen Geständnis Kempners gegenüber Grothe und Grothes eigener Darstellung über dieses Geständnis selbst nicht! Das ist der stärkste Schlag, den die Anklagebehörde gegen sich selbst führen konnte.

VII.

Widersprüche und Merkwürdigkeiten

1. Van der Lubbe ist nach der Anklage wegen unerlaubten Hausierens mit Postkarten bestraft worden. Dagegen behaupten amtliche
Bl. 11 Kommuniquees nach dem Reichstagsbrand, daß er wegen Verkaufs kommunistischer Literatur bestraft worden sei.
2. Van der Lubbe hat nach der Anklage beim niederländischen
Bl. 10 Konsulat ein Visum nach Moskau beantragt, das ihm verweigert wurde. Zuständig ist aber für die Erteilung eines Visums nach Rußland nicht das holländische, sondern das russische Konsulat.
3. Van der Lubbe hat nach der Anklage erklärt, er habe „die Fenster des Wohlfahrtsamtes nur deshalb nicht eingeschlagen, weil er befürchtete hätte, daß dies von den auf der Straße vorbeigehenden
Bl. 48 Personen gehört werden könnte“. Dagegen hat er nach der Anklageschrift bedenkenlos die Fenster an der Fassade des Reichstags eingeschlagen und dabei solchen Lärm verursacht, daß er sofort entdeckt wurde.
4. Van der Lubbe hat bei der Unterredung vor dem Wohlfahrtsamt
Bl. 55 „ein rotes Heft anscheinend die Mitgliedskarte der Kommunistischen Partei“ gehabt. In Wirklichkeit sind die Mitgliedsbücher der Kommunistischen Partei Deutschlands schwarz, die holländischen blauschwarz. Dagegen sind nach offiziellen Mitteilungen der Nationalsozialisten deren vorläufige Mitgliedskarten rot.
5. Van der Lubbe hat sich, nach der in der Anklageschrift wiedergegebenen Darstellung Panknins bei den gerade vor dem Wohlfahrtsamt stehenden Arbeitslosen danach erkundigt, wo sich die Zentrale der Kommunistischen Partei befinde.
Bl. 34 Auffällig ist dabei, daß ein Mann, von dem dieselbe Anklageschrift sagt, daß er in Holland „wiederholt von der Kommunistischen Partei zur Ausführung größerer Aktionen vorgeschickt worden“ sei, nicht weiß, daß sich die Zentrale der deutschen Kommunistischen Partei im Karl-Liebknecht-Haus befindet, und daß er sich bei irgendwelchen Erwerbslosen danach erkundigt.
6. Van der Lubbe hat nach der Anklageschrift „deutliche Finger-
Bl. 135 spuren“ auf den Steinquadern der Reichstagsfassade hinterlassen. Die Anklageschrift fügt jedoch hinzu, daß „sich die Fingerabdrücke allerdings für eine daktyloskopische Untersuchung nicht als geeignet erwiesen“ hätten.
7. Nicht unerwähnt mag bleiben, daß Lubbe nach der Anklageschrift eine „Ballonmütze“ getragen hat. Offensichtlich muß für die Oberreichtsanwaltschaft ein Revolutionär eine solche Kopfbedeckung tragen, dieses von Witzblattzeichnern erfundene Kleidungsstück.
Bl. 76
8. Lubbe besichtigt um 2 Uhr mittags am Brandtag eingehend die Außenfassade des Reichstags, um die beste Einstiegsmöglichkeit zu finden, und klettert dann später an der Mauer gegenüber dem Bismarckdenkmal empor. Es ist aber nach der Anklage „erheblich leichter und einfacher, von der großen Rampe vor dem Portal I auf dem Hauptsims der Freitreppe entlang zu der Einstiegstelle zu gelangen“.
Bl. 76

9. An mehreren Stellen macht sich die Anklageschrift die Beweisführung allzu leicht. Weil ein Zeuge (Panknin) sich ganz bestimmt äußert, soll er glaubwürdig sein. Mit demselben Recht ließe sich ein Zeuge deshalb als glaubwürdig bezeichnen, weil er sich vorsichtig, also nicht ganz bestimmt äußert. Ebenso gut könnte man sagen, daß ein Zeuge, der sich so unbestimmt äußert, unsicher, also unglaubwürdig sei. In anderen Kriminalprozessen hat man es als besonders auffällig erachtet, wenn ein Zeuge sehr sicher und bestimmt auftrat, und hat ihn deshalb für festgelegt, also unglaubwürdig gehalten. So ergibt eine einfache logische Betrachtung, daß das genannte Argument völlig wertlos ist und in einer Anklageschrift des Oberreichsanwalts nicht hätte verwandt werden sollen. **Bl. 32**
10. Genau so wertlos wie dieses ist das folgende Argument der Oberreichsanwaltschaft: weil Torgler im Lokal von Aschinger völlig ruhig bleibt, als die Nachricht vom Reichstagsbrand im Lokal verbreitet wird, muß er schuldbewußt sein. — Weil Dimitroff sich im Gefängnis aufgeregt zeigt und einen Gefangenen nach der Verhaftung weiterer Personen fragt, muß er schuldbewußt sein. Ob also aufgeregt oder ruhig — die Anklage zieht immer den Schluß, den sie gerade braucht.
11. Lubbes Aufenthalt ist in der Anklage für jede Nacht vor dem Brande genau angegeben (Privatwohnung, Männerheim usw.). Für die letzte Nacht vor dem Brandtag, die Lubbe in Henningsdorf gewesen ist, wird ein genauer Aufenthalt dagegen nicht angegeben. Dabei kommt dieser Nacht, wie die Anklageschrift ausdrücklich bemerkt, insofern eine besondere Bedeutung zu, als es „mit dem Aufenthalt des Angeschuldigten van der Lubbe in Spandau eine ganz besondere Bewandnis hat“ und „die Polizei auf vertraulichem Wege die Mitteilung erhalten hat, daß in Spandau die Fäden für den Fall van der Lubbe zusammenliefen.“ Diese Nacht verbrachte Lubbe aber nach seinen eigenen Erklärungen in der Hauptverhandlung gerade auf dem Henningsdorfer Polizeibüro. **Bl. 72**
12. Lubbe soll nach Angaben der Zeugen Bathe und Bohn am Brandtage gegen 8 Uhr vormittags am Bahnhof Friedrichstraße gewesen sein und diese Zeugen gefragt haben: „Botschaft?“ Da Bohn glaubte, es mit einem Russen (!) zu tun zu haben, wies er ihm den Weg nach der russischen Botschaft. Da die Fäden nach der russischen Botschaft nicht fehlen dürfen, bemerkt hierzu die Anklageschrift: „Mit dieser Auskunft war der Mann zufrieden und entfernte sich darauf nach der angegebenen Richtung.“ **Bl. 73**
 Nun kann aber Lubbe um 8 Uhr gar nicht am Bahnhof Friedrichstraße gewesen sein. Er will um 8 Uhr Henningsdorf verlassen haben und über Tegel nach Berlin gewandert sein. Die Anklageschrift glaubt das nicht. Es ergibt sich jedoch aus der Hauptverhandlung, daß Lubbe in Henningsdorf bei der Polizei übernachtet hat. Die Anklageschrift läßt aber nicht erkennen, daß irgendwelche Ermittlungen über den Zeitpunkt von Lubbes Weggang angestellt worden wären. Dabei wäre es ein leichtes gewesen, durch Zeugenvernehmung und die Tagebücher des Polizei-

reviers den Zeitpunkt von Lubbes Weggang festzustellen. Daß aber — entgegen der Annahme der Anklageschrift — Lubbes Angaben über den Zeitpunkt seines Fortgehens richtig sind, ergibt sich aus folgendem:

Bl. 73 a) Die Anklageschrift stellt fest, daß Lubbe gegen 11 Uhr in der Müllerstraße 48a eingetroffen ist und dort Kohlenanzünder gekauft hat. Diese Straße liegt in der Tat in der Richtung seines Weges von Henningsdorf über Tegel nach Berlin und ist von seinem Henningsdorfer Nachtquartier zu Fuß in etwa 2 bis 3 Stunden zu erreichen.

Bl. 74 b) Nach der Anklageschrift ist Lubbe um 2 Uhr mittags von Zeugen am Reichstag, unweit vom Bahnhof Friedrichstraße, gesehen worden.

Danach kann von der Lubbe nicht um 8 Uhr am Bahnhof Friedrichstraße gewesen sein.

VIII. Die fehlenden Zeugen

Sehr auffällig ist es auch, daß in der großen Zahl der von der Anklageschrift aufgeführten Zeugen — 160 — eine ganze Reihe wichtigster Zeugen fehlen, obwohl bei einer Prüfung des Sachverhalts, der den Gegenstand der Anklage bildet, diese Personen sich als Zeugen förmlich aufdrängen.

Es handelt sich um folgende Personen:

1. und 2. Singer und Kempner. Bei der Stellungnahme zur Aussage Grothes ist die Beurteilung der Aussagen der beiden Zeugen Singer und Kempner von entscheidender Bedeutung, da auf ihren Erklärungen erst die für die Anklage tragende Aussage Grothes beruht. Diese beiden Zeugen sind in der Voruntersuchung vernommen worden und hätten, nach dem Prinzip der deutschen Strafprozeßordnung, nach welchem die Zeugen, deren Aussagen bei der Urteilsfindung verwertet werden sollen, unmittelbar zu hören sind, zur Hauptverhandlung geladen werden müssen.

Beide Zeugen fehlen in der Liste der Anklagebehörde.

Bl. 58, 59 3. Die Anklageschrift verwertet bei der Feststellung darüber, wann der Brand entstanden ist, die Angaben eines Zivilisten, der als erster den Brand dem Polizeileutnant Lateit von der Brandenburger Torwache mitgeteilt hat. (Vgl. Akten Bd. Reichstag I Bl. 123). Dieser Zeuge fährt auch im Polizeiauto Lateits mit zum Reichstag. Lateit hat diese Meldung mit Minutenangabe im Tagebuch des Polizeireviers genau protokolliert. Trotzdem sagt die Anklage von diesem Zivilisten, er sei unbekannt geblieben. Außerdem klärt die Anklageschrift nicht auf, wohin dieser Zeuge dann nach Eintreffen des Polizeiautos am Brandort gekommen ist. Bei der Bedeutung, die die Anklage mit Recht der Feststellung des Zeitpunktes des Feuersausbruchs beimißt, und bei der Bedeutung, die diesem frühen Beobachter zukommt, ist es höchst auffällig, daß er nicht vorgeladen ist.

Der Zeuge fehlt in der Liste der Anklagebehörde.

4. Aus der Aussage des Zeugen Wendt (vgl. Bd. Reichstag I Bl. 172 ff.) ergibt sich, daß noch nach 9 Uhr, als Torgler und Koenen

längst den Reichstag verlassen hatten und der Reichstag schon brannte, ein nationalsozialistischer Abgeordneter das Haus verlassen hat. Die Vernehmung dieses Abgeordneten ist um so wichtiger, als mit ihm eine Spur gegeben ist, die in die Kreise der nationalsozialistischen Führung hinweist. Außerdem aber steht die Tatsache seiner Anwesenheit im Reichstag zu der angegebenen Zeit in eklatantem Widerspruch zu der Feststellung der Anklageschrift, daß Torgler und Koenen „die beiden einzigen Abgeordneten waren, die sich am Abend des Brandtages im Reichstag aufgehalten haben“, aus der die Anklagebehörde die schwerwiegendsten Schlüsse zu ungunsten Torglers zieht.

Bl. 135

Dieser Zeuge fehlt in der Liste der Anklagebehörde.

5. Aus den Aktenbänden Bulgarien I. und V. ergibt sich, daß die in der Voruntersuchung vernommene Zeugin Dimitroff am Brandtage in Berlin gesehen haben will. Sie war sogar bereit, diese Aussage zu beschwören. Als Dimitroff nachgewiesen hatte, daß er zu dieser Zeit in München war, mußte die Zeugin ihre Aussage zurücknehmen.

Der Zeuge fehlt in der Liste der Anklagebehörde.

6. Die Anklageschrift beschäftigt sich sehr eingehend mit der Frage, wie der Brand entstanden ist. Zahlreiche Zeugen werden benannt, deren Aussagen für diese Frage von Bedeutung sind. Es fehlt aber derjenige Zeuge, der auf Grund der Stellung, die er beim Löschen des Feuers einnahm, und auf Grund seines Sachverständnisses in erster Linie als Zeuge, ja als sachverständiger Zeuge, vernommen werden müßte: Branddirektor Gemppe, der Chef der Berliner Feuerwehr. Seine Vernehmung ist erst nachträglich in der Hauptverhandlung auf Antrag der Angeklagten beschlossen worden.

Der Zeuge fehlt in der Liste der Anklagebehörde.

7. Im Protokoll der Berliner Feuerwehr wird ein Schornsteinfeger erwähnt, der unter dem dringenden Verdacht, am Reichstagsbrand beteiligt zu sein, festgenommen wurde.

Der Zeuge fehlt in der Liste der Anklagebehörde.

8., 9., 10., 11. Die Anklageschrift beschäftigt sich sehr eingehend mit der Frage, was der Angeklagte Torgler am Nachmittag des Brandtages gemacht hat. Insbesondere ist dabei für die Anklage von Bedeutung, mit welchen Personen Torgler damals zusammen war. Torgler hat sich zur Aufklärung dieses Punktes auf die Reichstagsabgeordneten Florin und Neubauer sowie auf die Sekretäre Kühne und Birkenhauer berufen. Obwohl es keiner näheren Begründung dafür bedarf, daß die Aussage jedes dieser Zeugen unter Umständen von entscheidender Bedeutung sein kann, hat die Anklageschrift keinen von ihnen genannt. Dabei befindet sich z. B. der Zeuge Neubauer im Konzentrationslager Brandenburg. Soweit sich andere dieser Zeugen etwa im Ausland befinden, stand diese Tatsache ihrer Benennung als Zeuge durchaus nichts entgegen, da sie gemäß § 223 StPO. im Ausland zu vernehmen waren.

Bl. 144/46

Diese Zeugen fehlen in der Liste der Anklagebehörde.

12., 13., 14. In der Anklage fehlen auch die Zeugen Herschmann Steinschneider, genannt Erik Jan Hanussen, Georg Bell und

der deutschnationale Fraktionsvorsitzende Dr. Ernst Oberfohren. Sie hätten zur Aufklärung der Wahrheit Entscheidendes bekunden können, was sich für Oberfohren schon aus dem bekannten Oberfohren-Memorandum ergibt. Diese Zeugen sind zur rechten Zeit ermordet worden.

Sie fehlen in der Zeugenliste der Anklagebehörde, ohne daß dieser daraus ein Vorwurf gemacht werden könnte.

IX.

Der schweigende Lubbe

Zu denen, die in diesem Prozeß nicht sprechen können, obwohl ihre Aussage zur Ermittlung der Wahrheit von allergrößter Bedeutung wäre, gehört auch der mitangeklagte Marinus van der Lubbe. Die Gründe seiner Teilnahmslosigkeit bei der Hauptverhandlung, die in schärfstem Kontrast zu seiner von der Anklageschrift behaupteten Redseligkeit während der Voruntersuchung steht, liegen zur Zeit noch im dunkeln. Sie können nur durch eine eingehende körperliche und psychische Untersuchung van der Lubbes durch medizinische Sachverständige geklärt werden, die in ihrer Urteilsbildung und deren Bekundung völlig frei sind. Welche schwerwiegende Folgerungen aus dem Verhalten van der Lubbes vor Gericht zu ziehen sind und von unabhängigen Sachverständigen gezogen werden, haben die bereits in der Presse veröffentlichten medizinischen Gutachten hervorragender Gelehrter gezeigt.

Es ist nicht von der Hand zu weisen, daß der augenblickliche Geisteszustand van der Lubbes durch ein Gift herbeigeführt sein kann, das wie Scopolamin selbst einen geistig regsamen Menschen in einen Zustand vollkommener Dämmerung versetzt. Es kann natürlich nur durch Versuche eines Toxikologen endgültig geklärt werden, ob van der Lubbe unter der Einwirkung eines derartigen Giftes steht. Kriminalistisch spricht dafür, daß er unmöglich — auch bei bestem Gedächtnis — seine phantastische und unmögliche Darstellung aus der Voruntersuchung hätte in der Hauptverhandlung wiedergeben können. Deshalb ist es möglich, daß man ihn mit einem derartigen Mittel zum Schweigen bringen wollte. Will man diesen Verdacht ausräumen, so ist die Anhörung der vorgeschlagenen Sachverständigen unabwiesbar.

Bl. 213

Dies muß um so mehr gelten, als die Anklageschrift bereits das Ergebnis einer psychiatrischen Untersuchung wiedergibt, die in schroffem Gegensatz zu dem Aussehen und Verhalten van der Lubbes in der Hauptverhandlung steht. Obwohl sich nämlich nach der Anklage für eine geistige Erkrankung Lubbes „nicht die geringsten Anhaltspunkte ergeben“ haben, hat man ihn „vorsichtshalber“ (!) durch den Psychiater Professor Bonnhoeffer untersuchen lassen. Diese Untersuchung wird von der Anklageschrift „eingehend“ genannt, obwohl sie nach dem Gutachten Bonnhoeffer (Hauptband III Bl. 58—62) nur wenige Tage gedauert hat. Als Ergebnis dieser Untersuchung erklärt der Sachverständige, Lubbe „mache den Eindruck eines intelligenten, willensstarken und recht selbstbewußten Menschen“. Mit diesem Ein-

Bl. 213

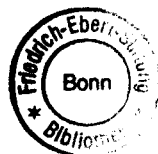
druck vergleiche man den Eindruck, den alle Zuhörer der Hauptverhandlung gewonnen haben. Dieses Urteil des Sachverständigen steht aber auch schon in starkem Widerspruch zu dem Ergebnis der Vermittlungen, und zwar auch nach der Auffassung der Reichsanwaltschaft, die selbst Lubbes politische Ausführungen als „reichlich unklar und überspannt“ bezeichnet. Was von der Intelligenz Lubbes zu halten ist, wird bei der Würdigung der politischen Fragen noch näher dargelegt werden. Gegen die Annahme von Lubbes Willensstärke spricht nicht nur sein jetziger elender Zustand, der bei der langen Dauer der Hauptverhandlung unmöglich simuliert sein kann, sondern schon das von der Anklageschrift dargelegte und von Zeugen bestätigte Verhalten Lubbes am Tatort. Lubbe erklärt, daß ihn der Schuß Bewerts aus seiner „Andacht“ gerissen habe. Lubbe taumelt dem Zeugen Skranowitz aus einer dunklen Nische völlig erschöpft entgegen (Rauchwirkung lag zu jener Zeit nach den Gutachten der Pyrotechniker nicht vor). Lubbes Mantel ist in einem Zustand gefunden worden, als ob ihn sich der Angeklagte als Kissen für eine Ruhestätte zusammengerollt hätte. Lubbe, der Mann der Willensstärke und des Selbstbewußtseins, läßt sich widerstandslos verhaften und erklärt in der Voruntersuchung, er „hätte sich sogar festnehmen lassen, wenn ihm nach Vollendung der Tat (in unbemerktes Entkommen möglich gewesen wäre.“ Auch die nachtwandlerische Sicherheit seiner Klettertouren ist in diesem Zusammenhang beachtlich. — Kriminalkommissar Heisig gibt nach der Anklage als Eindruck der ersten Vernehmung Lubbes wieder, daß es erst nach stundenlangen Verhören möglich war, die Kernpunkte seines breiten Redeschwails herauszuschälen und festzulegen. Schließlich hat der Polizeioffizier Latteit erklärt, daß Lubbe im Augenblick seiner Verhaftung geradezu den Eindruck eines Irren gemacht habe.

Zusammenfassend kann man daher schon als Ergebnis der Anklageschrift feststellen, daß Lubbe weder intelligent noch willensstark noch zielbewußt war, daß er vielmehr, von labilem Geisteszustand, das willenlose Werkzeug Dritter gewesen sein muß.

X.

Die politischen Ausführungen der Anklageschrift

Nach historischen Bemerkungen über die politische Entwicklung in Deutschland seit dem November 1918, über deren Richtigkeit mit der Reichsanwaltschaft nicht diskutiert werden soll, stützt sich die Anklageschrift zum Nachweis der hochverräterischen Bestrebungen der Kommunistischen Partei auf das am 24. Februar 1933 angeblich im Karl-Liebknecht-Haus gefundene hochverräterische Material. Hier soll der Anklagebehörde ein äußerst wertvolles und umfangreiches urkundliches Beweismaterial zur Verfügung stehen. Man vermißt jedoch nicht nur seine eingehende Wiedergabe in der Anklageschrift, ganz zu schweigen von einer Würdigung, sondern auch den durch Angebot anzutretenden Urkundenbeweis. Der Hinweis auf die dem Untersuchungsausschuß aus den Akten zugegangene Denkschrift beweist nicht das geringste, da es sich dabei nur



um eine Wiedergabe alter Urteile des Reichsgerichts handelt, die sich auf längst bekannte und gar nicht mehr verbreitete Flugschriften der Kommunistischen Partei stützen.

Bl. 202 Im übrigen beruht die Anklageschrift in ihrem 3. Teil lediglich auf Berichten von Polizeipräsidenten, die sich in den Händen der Nationalsozialisten befinden und deren Erklärungen heute natürlich nur die Bedeutung von Parteierklärungen politischer Gegner haben. Dabei ist aber noch hervorzuheben, daß sich die Erklärungen der Polizeipräsidenten teilweise ausdrücklich auf vertrauliche Mitteilungen stützen, die völlig unkontrollierbar sind und deren Wertlosigkeit gerade in dem 4. Strafsenat aus vielen vorangegangenen politischen Prozessen bekannt ist.

Bl. 206 f. Nur der Voilzähligkeit halber soll noch auf die Schilderung eines konkreten Tatbestandes eingegangen werden, der einem in Breslau schwebenden Strafverfahren entnommen ist. Danach soll die Kommunistische Partei Mitte Februar 1933 von Seidenberg, einem kleinen schlesischen Provinznest aus, das Signal zur Revolution gegeben haben. (!) Die Reichsanwaltschaft verzeichnet dabei als „Eindruck“ des Zeugen Neumann, daß, „die Frage der praktischen Durchführung des gewaltsamen Umsturzes in Seidenberg auf Anweisung der Zentrale der KPD besprochen worden sei“. Wenn die Reichsanwaltschaft schon auf solche Eindrücke und kindlichen Ausführungen sich stützen muß, so würde jedes Wort der Kritik die Wirkung nur abschwächen.

Bl. 207 Bei der Durchführung dieser hochverräterischen Bestrebungen soll sich nach der Anklageschrift die Kommunistische Partei des Marinus van der Lubbe bedient haben.

Bl. 15 Dabei war Lubbe nicht Mitglied der Kommunistischen Partei. Nicht einmal die Anklageschrift kann diese Mitgliedschaft ernstlich behaupten, geschweige denn beweisen. Allerdings erweckt sie den Eindruck, als ob Lubbe doch zur Kommunistischen Partei oder zur Kommunistischen Internationale gehöre. Dazu beruft sie sich auf eine angebliche Erklärung Lubbes, daß er „dem internationalen Kommunismus angehöre“, und fernerhin auf angebliche Äußerungen der holländischen Studenten van Albada und van Vink, wonach Lubbe, **Bl. 16** nachd m er von der Kommunistischen Partei kaltgestellt worden sei, immer noch weiter für diese gearbeitet habe.

Beide Erklärungen sind allerdings niemals abgegeben worden. Sie werden lediglich von dem Kriminalkommissar Heisig als Ergebnis seiner Untersuchungen in Holland wiedergegeben. Ein Protokoll über diese Erklärungen und die in Holland vorgenommenen Vernehmungen hat Heisig aufzunehmen nicht für nötig gehalten. Die Eindrücke von Polizeibeamten allein können aber nicht die Grundlage richterlicher Feststellungen bilden. Nun erklärt Heisig allerdings, er stütze sich auf genau wiedergegebene Äußerungen der holländischen Kommunisten van Albada und van Vink, beide übrigens nicht Mitglieder der Kommunistischen Partei Hollands, sondern als Räte-Kommunisten deren Gegner. Die beiden Zeugen und der holländische Polizeikommissar, der der Vernehmung des Vink beigewohnt hat, erklären aber, daß sie die von Heisig wiedergegebenen Äußerungen niemals getan

Unter Lebensgefahr fotografiert

- 212 -

Welche Formen des Protestes geeigneter sein könnten als die bisherigen. Er habe sich bemüht, die am stärksten gekommenen Prozesse noch zu steigern und zu vergrößern. Auf die Frage des Untersuchungsrichters, ob er habe protestieren wollen, mit von der Lubbe, ob er habe gegen das kapitalistische System protestieren wollen. Unter diesem System verstehe er den gegenwärtigen gesellschaftlichen Aufbau, der sich nicht anders sehe in dem gesellschaftlichen Streben Kräfte, die einen neuen Aufbau bestimmen wollten. Und diese neuen Kräfte, die er in den Klassenauftreten des Proletariats erkenne, habe er unterstützen wollen. Sie beständen aus den Gruppen der Proletariat, insoweit von Kapitalismus ständig auftraten. Was diese denn machen wollten, bestimmten diese Kräfte selbst. Die Überwindung des Kapitalismus könne nicht durch Stimmzettel geschehen, sondern nur durch das tätige Auftreten der werktätigen Klasse. Das sei historisch die Revolution. Um aber zu einer solchen zu gelangen, sei Parteienbildung notwendig. Seine Meinung sei, daß das in Deutschland bestehende kapitalistische System durch Gewalt und ungenügende Handlungen, jedenfalls nicht allein mit dem Stimmzettel, beseitigt werden müsse. Er sei sich allerdings darüber klar, daß er das revolutionäre Auftreten unterstützen, aber nicht umfassen könne. Die Verwendung des Wahlrechts sei seiner Überzeugung nach nur eine kleine Strömung in dem großen Strom, die Revolution oder jedenfalls für das Auftreten der Klassen* gewesen. Seine Tat bei dem Wahlrecht sei daher lediglich eine Mitarbeit für die Entwicklung der Revolution gewesen, könne aber diese Entwicklung nicht bestimmen.

Sagen nun auch diese Ausführungen des Angeklagten von der Lubbe über seine politischen Absichten, die er bei den Brandstiftungen verfolgt hat, zum Teil rechtlich wasser und überprüfbar, klingen, so geht doch jedenfalls aus ihnen hervor,

haben. Sie haben im Gegenteil ausdrücklich erklärt, daß Lubbe schon seit Jahren in keinerlei Beziehungen zu der Kommunistischen Partei mehr stehe und sie scharf bekämpft habe. Mit dieser Erklärung der beiden Zeugen, über die sie und auch die Führer der Kommunistischen Partei Hollands, de Visser und Winkopp, nach dem Unmittelbarkeitsprinzip der deutschen Strafprozeßordnung unbedingt vor dem Reichsgericht unter Gegenüberstellung mit dem Kriminalkommissar Heisig gehört werden müssen, bricht auch die letzte schwache Stütze der Anklage dafür zusammen, daß Lubbe zur Zeit der Tat auch nur die entfernteste Beziehung zur Kommunistischen Partei oder zur Kommunistischen Internationale unterhalten hat.

Zu dieser Feststellung bedarf es allerdings nicht erst der Vernehmung von Zeugen. Dazu genügen die eigenen „politischen Ausführungen“ von der Lubbes, wie sie von der Anklageschrift wiedergegeben werden. Die Oberreichsanwaltschaft ist selbst gezwungen, die Darlegungen dieses Mannes, der nach der Anklageschrift früher von der Kommunistischen Partei Hollands „wiederholt zur Ausführung größerer Aktionen vorgeschickt worden“ sein soll, dahin zu charakterisieren, daß sie „reichlich unklar und überspannt klingen“. Diese Kritik ist noch eine sehr milde Würdigung jener Ausführungen von der Lubbes, die man schon nicht mehr als ernste politische Darlegungen bezeichnen kann. Lubbe wollte den deutschen Arbeitern „zeigen, daß etwas mit Gewalt gemacht werden müsse, damit die Ordnung des Staates auseinanderginge“. — „Jeder müsse selbst Führer sein“. Lubbe ist sich allerdings auch darüber klar, daß er „das revolutionäre Auftreten unterstützen kann, aber nicht umfassen könne“. Die versuchte Anzündung des Wohlfahrtsamtes sei seiner Ueberzeugung nach nur „eine kleine Strömung in dem großen Strom für die Revolution oder jedenfalls für das Auftreten der Klassen gewesen“. — „Seine Tat bei dem Wohlfahrtsamt sei daher lediglich für die Mitarbeiter, für die Entwicklung der Revolution gewesen, könne aber diese Entwicklung nicht bestimmen“.

Bl. 135

Bl. 212

Bl. 209

Bl. 42

Bl. 212

So sieht der Mann aus, mit dem Männer von der Fähigkeit und politischen Bedeutung Torglers und Dimitroffs zusammen eine politische Aktion allergrößten Stils und die deutsche Revolution durchzuführen versucht haben sollen!

Eine Anklageschrift, die auf solchem Fundament ruht, unterschätzt doch allzu sehr die Urteilsfähigkeit der ganzen Welt, die jetzt Gelegenheit hat, die Anklageschrift ihrem ganzen Wortlaut nach kennen zu lernen.

Diese Anklageschrift stellt sich selbst als verzweifelter Versuch dar, die wahren Brandstifter zu schützen, dadurch, daß sie von ihren Spuren ablenkt und Unschuldige verdächtigt.

Auf diese Anklage darf und kann es nur eine Antwort geben: **Freispruch der Angeklagten Torgler, Dimitroff, Popoff und Taneff!**

**Der Untersuchungsausschuß zur
Aufklärung des Reichstagsbrandes.
Sekretariat**

Die Gutachten

Vorbemerkung:

Bei seinen Bestrebungen, der Wahrheit über den Reichstagsbrand zum Siege zu verhelfen und damit die Angeklagten von Leipzig vor dem geplanten Justizmord zu retten, hat sich der Untersuchungsausschuß zur Aufklärung des Reichstagsbrandes an die hervorragendsten französischen Fachgelehrten mit der Bitte gewandt, die Gutachten der Berliner Sachverständigen und die Anklageschrift vom Standpunkt des Chemikers und des Feuersachverständigen aus kritisch zu prüfen. Herr Georges Urban, Professor der Chemie an der Sorbonne, der als der bedeutendste Vertreter seines Faches gilt und weit über die Grenzen Frankreichs hinaus bekannt ist, hat sich der mühevollen Aufgabe unterzogen, die ihm vorgelegte Anklageschrift, die Aussagen-Protokolle der Berliner Sachverständigen und alle verfügbaren Materialien genauest zu prüfen und kritisch zu beleuchten.

Nur von dem Drang beseelt, der Wahrheit zum Durchbruch zu verhelfen, von der Pflicht reinsten Menschlichkeit getrieben, politisch den unschuldig Angeklagten von Leipzig fernstehend, hat Urbain, in wirksamer Weise von Professor Marcel Prenant, dem hervorragenden Naturwissenschaftler der Pariser Sorbonne, unterstützt, durch seine rein sachliche Untersuchung dazu beigetragen, das Lügengebäude des Reichsgerichts ins Wanken zu bringen und einen Beweis mehr für die Unschuld der Angeklagten zu schaffen.

Chemisches Gutachten zur Anklageschrift von Professor Urbain

An den
Untersuchungsausschuß zur Aufklärung des Reichstagsbrandes
Paris

Sehr geehrte Herren!

Nach Prüfung des mir übergebenen, auf den Reichstagsbrand bezüglichen Aktmaterials sehe ich mich veranlaßt, folgende Bemerkungen zu machen:

1. Die 3 Sachverständigen, die Herren Josse, Wagner und Schatz, sind sich einig in der Behauptung, daß sehr sorgfältig getroffene Vorbereitungen den Handlungen vorangegangen sind, die von der Lubbe beim Brand zugeschrieben werden können, und daß diese Vorbereitungen nur das Werk mehrerer Personen sein können, da — wie feststeht — nicht mehr als 39—40 Minuten zwischen dem Rundgang des Wächters Scholz, der gegen 8 Uhr 25 bis 8 Uhr 30 nichts außergewöhnliches bemerkt hat, und dem von dem ersten Zeugen gegen 9 Uhr 5 bis 9 Uhr 10 Minuten gegebenen Alarm verstrichen. Es ist sicher, daß diese Vorbereitungen sehr sorgfältig waren, und es ist unwahrscheinlich, daß die Beschuldigten sie in so kurzer Zeit so gut getroffen haben.

2. Die Anklageschrift weist darauf hin, daß weder im Schutt des Sitzungssaales noch in den verschiedenen anderen Räumlichkeiten, die von dem Brande in Mitleidenschaft gezogen wurden, irgendetwas gefunden wurde, woraus man auf die Verwendung von gebrauchsfertig hergestellten, rasch funktionierenden Zündvorrichtungen oder von brennbaren Flüssigkeiten schließen könnte. Die Untersuchung hat somit keinerlei Anhaltspunkte für die diesbezüglichen Hypothesen ergeben.

3. In dem Gutachten des Dr. Schatz, das die Anklageschrift (Seite 121) zitiert, wird in Form einer Hypothese auf die Verwendung von brennbaren Flüssigkeiten hingewiesen, die durch ihre Verbrennung viel Ruß erzeugen. Dr. Schatz nimmt sogar an, daß es sich entweder um Leuchtpetroleum oder um Autobenzin handelt.

Einerseits verbreiten solche Flüssigkeiten einen charakteristischen Geruch, der durch die Hitze noch verstärkt wird. Die Anklageschrift erwähnt nichts davon, daß die Zeugen diesen Geruch verspürt hätten, insbesondere nicht die Zeugen Lateit und Skranowitz, die zu Beginn des Brandes in den Sitzungssaal eingedrungen sind.

Andererseits waren die von den Zeugen Lateit, Skranowitz und Losigkeit gesehenen Flammen klar, während es allgemein bekannt ist, daß das Leuchtpetroleum und das Autobenzin eine rußfarbene Flamme ergeben, wenn sie frei

an der Luft brennen. Außerdem weisen die vorgenannten Zeugen übereinstimmend darauf hin, daß der Sitzungssaal durch den Rauch nicht verdunkelt war und daß die Brandherde sowie das Mobiliar des Saales genau sichtbar waren. So genaue und so übereinstimmende Beobachtungen lassen sich nur schlecht mit der Hypothese in Einklang bringen, daß Leuchtpetroleum oder Autobenzin verwendet wurde.

Zur Stützung der Hypothese von den brennbaren Flüssigkeiten, die viel Ruß erzeugen, führt Dr. Schatz nur eine wahrnehmbare Tatsache an: In dem Ventilator des Sitzungssaales ist das Vorhandensein von Ruß bemerkt worden. Nun legt die Anklageschrift großes Gewicht auf die Tatsache, daß der Ventilator des Sitzungssaales geschlossen war. Die Verbrennung konnte also dort nicht völlig erfolgen, und da die verkohlten Stoffe, welcher Art auch immer sie gewesen sein mögen, nur schlecht brannten, konnten sie beim Brennen Ruß erzeugen. Ruß findet man sogar in allen Kaminen, ohne daß man dort Leuchtpetroleum oder Autobenzin verbrennen lassen muß.

Es ist somit keine beweiskräftige Tatsache aufgezeigt worden, die für die Hypothese der brennbaren Flüssigkeit spräche, die bei ihrer Verbrennung viel Ruß erzeugen. Uebrigens würden die Aussagen der oben erwähnten Zeugen und die allgemein gemachten Erfahrungen auf dem Gebiete der Verbrennung eher die Verwerfung dieser Hypothese rechtfertigen.

4. Die Schnelligkeit, mit der sich der Brand in besonders heftiger Weise im Sitzungssaal entwickelt hat, läßt sich nur schwer in Einklang bringen mit den Hypothesen, die die Sachverständigen bezüglich der Natur der verwendeten Brandmaterialien aufgestellt haben. Das Leuchtpetroleum und die Lumpen, die es so schwer möglich machten, Eichensessel in Brand zu stecken, können kaum ausreichen, ein so rasches Umsichgreifen des Feuers im ganzen Saale zu erklären, wo doch diese Stühle anscheinend eine so wichtige Rolle gespielt haben, daß man zur Nachprüfung Versuche angestellt hat, um über diese von den Stühlen gespielte Rolle Aufklärung zu bringen. Diese Versuche haben übrigens ein negatives Ergebnis gehabt.

Als der Zeuge Lateit untersucht, was im Sitzungssaal vorgeht — um 9 Uhr 21 oder 9 Uhr 22 Minuten — sieht er weder zwischen noch unter den Sitzen der Abgeordneten Flammen.

Kurze Zeit nachher, zwischen 9 Uhr 21 und 9 Uhr 24 Minuten, bemerkt der Zeuge Skranewitz Flammenbündel auf den ersten Sitzreihen der Abgeordneten — es sind massive Eichensessel, die mit Rindleder überzogen sind — bis in die dritte Reihe. Ueber diese Reihe hinaus brennt kein Sessel. Der Zeuge ist dessen sicher, denn seine Beobachtungen sind nicht durch Rauch gestört. Eine außergewöhnliche Wärmeausstrahlung hat er nicht bemerkt.

Der Zeuge Klotz öffnet die Tür des Sitzungssaales um 9 Uhr 21 Minuten und stellt fest, daß eine außerordentliche Hitze gegen ihn ausstrahlt, daß der Saal von einem undurchsichtigen Rauch erfüllt und vollständig in Dunkel gehüllt ist.

Um eine solche Ausdehnung des Brandes in höchstens 3 Minuten zu ermöglichen — und dies trotz der Schwierigkeit, massive mit Rindleder überzogene Eichensessel anzuzünden — mußten Lumpen oder brennbare Flüssigkeiten verwendet werden, oder jedes beliebige Brandmaterial in beträchtlichen Mengen.

Im Verlauf der Verhandlungen schätzt der Sachverständige Josse das Brandmaterial, das verwendet wurde, auf ungefähr 20 Kilogramm. Auf welche Angaben wissenschaftlicher Natur basiert er eine solche Annahme?

Ebenso interessant wäre es zu wissen, welches Mindestquantum brennbarer Flüssigkeiten erforderlich ist, um einen massiven Eichensessel in Brand zu stecken, der mit Rindleder überzogen ist.

5. Es steht außer Zweifel, daß im Sitzungssaale mehrere Brandherde bestanden, die vorher vorbereitet worden waren. Diese Brandherde mußten gleichzeitig oder wenigstens fast gleichzeitig angezündet worden sein, denn sonst hätte sich das Feuer nicht so rasch ausbreiten können.

Der Sachverständige Josse ersinnt zu diesem Zweck die Anwendung von Luntten oder fotografischen Filmen. Der Sachverständige Wagner gibt selbst die Hypothese der Luntten zu und auch die anderen leicht brennbaren Stoffe, die nach der Entzündung des ersten Brandherdes den zweiten durch Hitzeabstrahlung in Brand gesetzt hätten und so fort. Er betrachtet gleichfalls als möglich ein Netz von Luntten oder von ähnlichen Stoffen, die dem Anfangsfeuer die Möglichkeit gegeben hätten, sich innerhalb einer kurzen Zeitspanne auszubreiten. Schließlich stellt er sich die Anwendung einer Flüssigkeit vor, die sich nach genügender Berührung mit der Luft von selbst entzünden kann.

Diese letzte Hypothese ist auch von dem Sachverständigen Schatz aufgenommen worden, der sie mit neuen Hypothesen waffert, um sie wahrscheinlicher oder genauer zu machen. Aus einer Mitteilung des „Temps“ vom 1. November 1933 erfahren wir, daß der Sachverständige Schatz dabei von Phosphor und einer Flüssigkeit gesprochen hat, „die er noch nicht nennt“.

Die Vervielfachung dieser Hypothesen beweist mit Sicherheit nur eins: die Sachverständigen wissen nicht, durch welche Mittel das Feuer gleichzeitig an alle im Sitzungssaal vorher vorbereiteten Brandherde gelegt wurde. Sie wissen ebensowenig von der Art der Brandherde und wie sie entzündet wurden; sie wissen nur, daß es im Sitzungssaale zahlreiche Brandherde gegeben hat.

Die Untersuchung hat keinerlei Aufschluß über die Art der Brandherde gebracht, ebensowenig darüber, wie diese Brandherde entzündet wurden. Die Anklageschrift hätte diese Tatsache ausdrücklich zugeben müssen. Sie beschränkt sich aber in diesem Zusammenhang darauf zu sagen, daß die Untersuchung keine Anhaltspunkte für die Annahme ergeben habe, nach der beim Brand des Sitzungssaales Explosivstoffe verwendet worden seien.

Warum sind in der Anklageschrift die Explosivstoffe aus dem Spiel gelassen worden und zwar mit einer Begründung, die für die Art und die Entzündungsweise der Brandherde ebenso gültig war? Es herrscht kein Mangel an Explosivstoffen, die ohne Detonation lediglich gebrannt hätten, wenn man sie bei Sauerstoffzufuhr anzündet.

In ihrer Unkenntnis der Tatsachen haben die Sachverständigen nur Hypothesen aufgestellt, und indem sie sogar eine Hypothese auf die andere pflöpften, haben sie deren Wahrscheinlichkeit nicht erhöht.

Andererseits haben die Versuche, die zur Ueberprüfung dieser Hypothese an gestellt wurden, Ergebnisse gezeigt, die eher geeignet waren, die Hypothesen zu entkräften als zu bestätigen. Was soll man von einem chemischen Sachverständigen denken, der als möglich zugibt, daß den Angeklagten — die weder Chemiker noch irgendwie Experimentatoren sind — im Sitzungssaale des Reichstags, wo die Zeit sie doch drängte, wo sie wahrscheinlich durch die Furcht, überrascht zu werden, beunruhigt waren, ein Experiment (die Entzündung von Phosphor in einer gegebenen Zeit) gelungen sein soll, während ihm selbst, der Chemiker und noch obendrein Sachverständiger ist, dasselbe Experiment unter

unvergleichlich günstigeren Verhältnissen als die es waren, mit denen die Angeklagten zu tun hatten, nicht gelungen ist.

Es ist daher völlig unwahrscheinlich, daß die Angeklagten ihre Zuflucht zu Phosphor genommen haben, der — wenn man sich auf den mißglückten Versuch des Sachverständigen Schatz verlassen darf — eine Geschicklichkeit im Experimentieren und ein Wissen erfordert, das die Angeklagten unmöglich haben konnten.

Zusammenfassend möchte ich sagen:

Vom technischen Gesichtspunkt aus — und ich habe lediglich diesen Standpunkt im Auge gehabt — ergibt die Anklageschrift keine einzige Tatsache, die den Angeklagten Torgler belasten kann.

Was die Natur der Brandherde und die Art und Weise betrifft, wie sie entzündet wurden, hat die Untersuchung keine einzige positive Tatsache ergeben. Die Sachverständigen haben sich darauf beschränkt, Hypothesen aufzustellen, die vollständig wertlos, das heißt nicht nachgeprüft und auch nicht nachprüfbar sind, und die Versuche, die angestellt wurden, um sie zu rechtfertigen, sind in keiner Weise geeignet, diese Hypothesen zu stützen.

Genehmigen Sie den Ausdruck meiner ausgezeichneten Wertschätzung

G. Urbain.

Das Brandmaterial

Interview mit Professor G. Urbain

Im Anschluß an das vorstehende Gutachten haben wir Herrn Professor G. Urbain gebeten, uns noch einige Fragen zu beantworten, die für die Aufklärung des Reichstagsbrandes von Bedeutung sein können. Er hat in liebenswürdiger Weise die folgenden, ihm von Professor Marcel P r e n a n t vorgelegten Fragen beantwortet:

1. Frage: Der Berliner Chemiker aus dem Luftfahrtministerium Görings, Dr. S c h a t z, hat in einer Sitzung des Reichsgerichts von der Möglichkeit gesprochen, daß beim Reichstagsbrand eine Phosphorlösung als Brandmittel gedient hat. Nun sind nach der übereinstimmenden Bekundung der Zeugen und Sachverständigen Phosphorspuren im Brandschutt nicht gefunden worden.

Muß eine solche Phosphorlösung Spuren hinterlassen?

Antwort: Phosphor hinterläßt Spuren und weißen Rauch. Beide sind jedoch beim Reichstagsbrand nicht beobachtet worden. Es erscheint sogar fraglich, ob man den Brandschutt chemisch-methodisch untersucht hat.

2. Frage: Diese Hypothese von Schatz ist also unmöglich. Wenn man ihr trotzdem einen Augenblick folgt: brauchte man kleine oder große Mengen dieser Phosphorlösung?

Antwort: Phosphor ist sehr schwer löslich, außer im Kohlensäure, das schwierig zu handhaben ist. Seine Löslichkeit in Wasser ist überhaupt nicht meßbar. In Alkohol ist seine Löslichkeit etwas größer, aber noch immer sehr klein. Die folgende Tabelle ergibt die Löslichkeit des Phosphors in den verschiedenen Lösungsmitteln:

Alkohol	0,3%
Glyzerin	0,2%
Essigsäure (kochend, wasserlos)	1,0%
Aether (wasserlos)	5,0%
im allgemein käuflichen Aether viel geringer	0,5—1,0%
Benzol, Terpentin und Oele, wie Lebertran	bis 10,0%
Benzol C ⁶ H ⁶ bei 0°	1,5%
bei 5°	2,0%
bei 20°	3,2%
bei 40°	5,7%
bei 50°	7,0%
bei 60°	8,0%
bei 70°	9,0%
bei 80°	10,0%
Petroleum (heiß)	6,0%

Methylenjodid CH₂I₂

Chlorschwefel SCl₂

Phosphortrichlorure PCI₃

sehr groß

Phosphorschwefel P₂ S₃

Kohlensulfit CS₂

18 Teile Phosphor auf

1 Teil Kohlensulfit.

Selbst bei den günstigsten Lösungsmitteln, zu denen außer Kohlensulfit auch Phosphortribromid BBr₃ gehört, sind also sehr große Quantitäten Phosphorlösungen erforderlich, um die von zahlreichen Zeugen bestätigten Zerstörungen im Sitzungssaal des Reichstags hervorzurufen.

3. Frage: Das vernichtet also die These der Anklage, daß die Brandmittel in Aktentaschen oder dergleichen in den Reichstag transportiert worden sind und daß kommunistische Abgeordnete den Brand vorbereitet haben.

Sie sprechen nun in Ihrem Gutachten von Explosivstoffen, mit denen nach Ihrer Ansicht der Reichstag in Brand gesteckt wurde. An welches Mittel denken Sie dabei?

Antwort: Um diese Frage wirklich mit wissenschaftlichem Ernst zu beantworten, dazu bedurfte es eines Studiums der einschlägigen Literatur und der Durchführung umfangreicher, viele Monate währendender Experimente, die man offenbar in Deutschland nicht vorgenommen hat. Trotzdem will ich Ihnen meine Ueberzeugung auf Grund des Aktenstudiums sagen und die Richtung weiterer Nachprüfungen andeuten, ohne leere Hypothesen zu geben.

Ein ausgezeichnete Brennstoff ist die Schießbaumwolle. Sie verbrennt ohne für Laien erkennbaren Geruch, mit durchsichtiger Flamme, ohne Rauch, hinterläßt keine Spuren und entwickelt sehr starke Hitze. Ist die Schießbaumwolle nicht komprimiert, so sind nur ausnahmsweise Explosionen hörbar.

Die Verbrennung der Schießbaumwolle, obwohl sehr lebhaft, verursacht selten die Entzündung der Tische oder des Fußbodens, wenn sie unmittelbar darauf gelegt wird. Aber sie verursacht sehr leicht die Entzündung von Holzstaub oder von Stoffen wie Vorhängen, Lumpen usw. und teilt so den Brand sprungartig einem ganzen Gebäude mit.

Die Schießbaumwolle erfüllt also die wesentlichsten Merkmale, die von den teils sogar sachkundigen Zeugen beim Reichstagsbrand beobachtet worden sind.

4. Frage: Nach den Zeugenaussagen muß sich das Feuer in wenigen Minuten (9 Uhr 21 bis 9 Uhr 24 Minuten) sehr stark ausgebreitet und von lokalen Brandherden zu einem umfassenden Schadenfeuer entwickelt haben. Ist auch das bei Verwendung von Schießbaumwolle möglich?

Antwort: Auch diese Beobachtung erlaubt gerade, auf die Verwendung von Schießbaumwolle hinzuweisen.

Wenn man genügend Haufen von Schießbaumwolle in Entfernung von einigen Metern auslegt, so entsteht zunächst der von dem Zeugen Lateit beobachtete Eindruck begrenzter Brandherde. Dann aber entsteht in wenigen Minuten durch das Strahlen der Hitze und auch durch das Emporschleudern kleiner Teile bei der Entzündung eine Ausbreitung des Brandes von Haufen zu Haufen, ohne daß sich diese in regelmäßiger Folge entzünden. Das hat man sehr oft in Fabriken von Schießbaumwolle beobachtet.

Es bedarf aber zu dieser Wirkung relativ großer Mengen von Schießbaumwolle, die zwar leicht ist aber in großen Mengen einen sehr bedeutenden Umfang einnimmt.

Nach meiner Ueberzeugung, die Sie bekanntgeben dürfen, ist also der Reichstag mit Wahrscheinlichkeit durch große Mengen von Schießbaumwolle zerstört worden. Nichts spricht gegen, alle Beobachtungen weisen auf diese Hypothese, und ich bin deshalb über- rascht, mit welcher apodiktischen Sicherheit sie von den deutschen Chemikern und von der Anklage ausgeschlossen worden ist.

Ein Schweigen klagt oft deutlicher an, als lange Ausführungen!

Der Reichstagsbrand-Prozeß

wird von der ganzen Welt mit Spannung und Erregung verfolgt. Die Zeitungen bringen nur Auszüge, nicht das wörtliche stenographische Protokoll, und so erfahren die Leser oft nicht die wichtigsten Einzelheiten.

Das Ende des Reichstagsbrand-Prozesses bedeutet noch nicht das Ende des Kampfes

Wie immer das Urteil ausfallen mag, Pflicht aller Antifaschisten ist es, den

Kampf für die Unschuldigen

und den

Kampf gegen die Schuldigen

fortzusetzen. Wir veröffentlichen ungefähr 4 Wochen nach Beendigung des Reichstagsbrand-Prozesses _____

Braunbuch II

über den Reichstagsbrand-Prozeß

Das Braunbuch II enthält die wichtigsten Teile der
geheimen Anklageschrift

Bibliothek der FES



1066885

Das Braunbuch II

stützt sich auf die **Protokolle des Gegenprozesses**, auf die **stenographischen Protokolle von Leipzig und Berlin** und auf

neues unbekanntes Material

Das Braunbuch II behandelt

die Frage der Prozeßführung
die Richter
die sogenannten Ankläger
die sogenannten Verteidiger
die unschuldig Angeklagten und
die wahren Schuldigen.

Das Braunbuch über den Reichstagsbrand-Prozeß ist keine Wiederholung des ersten BRAUNBUCHES

Es bringt neues dokumentarisches Material

Es ist die Waffe:

Für die Befreiung der Unschuldigen

Für die Abrechnung mit den Schuldigen

Braunbuch II erscheint ungefähr 4 Wochen nach Beendigung des Reichstagsbrand-Prozesses

in deutscher, französischer; englischer u. holländischer Sprache

Deutsche und französische Ausgabe bei **Edition du Carrefour, 169 Boulevard St. Germain, Paris**